Bußgeldkatalog
der Hamburgischen Bezirksämter
vom 01.08.2014

letzte Änderung: 02.12.2022

Vorbemerkung

Der Katalog konkretisiert Ordnungswidrigkeitstatbestände und empfiehlt, in welcher Höhe Geldbußen in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) – mit Änderungen – verhängt werden sollen. Der Katalog gilt für den Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bezirksamtes (§ 47 OWiG).

Es kann

- bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine Verwarnung ohne oder mit Verwarnungsgeld erteilen (§ 56 OWiG),

- ein eingeleitetes Verfahren, solange es bei ihm anhängig ist, einstellen (§ 47 OWiG) oder

- einen Bußgeldbescheid erlassen (§ 65 OWiG).

Sinn und Zweck des OWiG ist es, ordnungswidrige Zustände zu beseitigen oder ihr Entstehen zu verhindern, nicht aber dem Staat eine weitere Einnahmequelle zu erschließen. Bußgeldbescheide sollen deshalb nur erlassen werden, wenn das Ziel auf andere Weise (z.B. durch Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld) nicht erreicht werden kann. Der gesetzliche Höchstsatz der Geldbuße ist wegen der besseren Übersicht vor den jeweiligen Tatbeständen aufgeführt. Die Obergrenze von 1.000 € gilt nur, wenn das anzuwendende Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Untergrenze ist in diesem Katalog mit 10 € festgelegt.

An dieser Stelle wird auf die in manchen Verfahren bestehenden Vorteile der Verfallsanordnung nach § 29a OWiG gegenüber der Bußgeldfestsetzung mit Gewinnabschöpfungsanteil nach § 17 Abs. 4 OWiG verwiesen.

Die im Katalog angegebenen Sätze sind nur Regelsätze; von ihnen kann nach oben und nach unten abgewichen werden, wenn besondere Umstände im Einzelfall vorliegen. Eine Erhöhung der Geldbuße ist z.B. angebracht, wenn der durch die Ordnungswidrigkeit erlangte wirtschaftliche Vorteil den Regelsatz übersteigt (§ 17 Abs. 4 OWiG). Wird eine Geldbuße festgesetzt, weil der Betroffene eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld abgelehnt hat, sollte sie das ursprünglich vorgesehene Verwarnungsgeld nicht wesentlich überschreiten.

Die Regelsätze des Katalogs gelten grundsätzlich nur für fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen und für solche Ordnungswidrigkeiten, die nur vorsätzlich begangen werden können. Die Ordnungswidrigkeiten, die nur vorsätzlich begangen werden können, sind im Katalog mit einem "V" (Vorsatz) vor dem Betrag gekennzeichnet.

Die Regelsätze für fahrlässige Zuwiderhandlungen können bei Vorsatz verdoppelt werden (§ 17 Abs. 2 OWiG). Dann muss der Vorsatz im Vorwurf des Bußgeldbescheides besonders zum Ausdruck gebracht werden.

Bei Wiederholungsfällen sollte der Regelsatz bzw. die erste Geldbuße verdoppelt werden. Bei weiteren Wiederholungen sollte die letzte Geldbuße um die Hälfte erhöht werden. Gleichartige Zuwiderhandlungen sollten dann nicht als Wiederholungsfälle behandelt werden, wenn hinsichtlich der letzten Bußgeldentscheidung 5 Jahre verstrichen sind.

Für die Ahndung der von den bezirklichen Ordnungsdiensten festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten ist der von der Behörde für Inneres – Einwohner-Zentralamt – herausgegebene Tatbestandskatalog maßgeblich, da für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten – ausgenommen § 32 Abs. 1 StVO – keine Zuständigkeit der

Bezirksämter gegeben ist.

Bei Ordnungswidrigkeiten, die im Katalog nicht aufgeführt sind, ist die Geldbuße nach den Umständen des Einzelfalles festzusetzen (§ 17 Abs. 3 OWiG)

Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Rechtsvorschrift		
1.	**Melde-, Ausweis- und Passwesen, Ausländerangelegenheiten**	Fachamt BA	ff. BA
1.1	**Bundesmeldegesetz**	EA	H
1.2	**Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis**	EA	H
1.3	**Passgesetz**	EA	H
1.4	**Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet**	EA	H
1.5	**Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern**	EA	H
2.	**Wirtschafts- und Ordnungswesen**	Fachamt BA	ff. BA
2.1	**Gewerbeordnung**	VS	A
2.2	**Makler- und Bauträger-VO**	VS	A
2.2.1	**Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung**	VS	A
2.2.2	**Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung**	VS	A
2.3	**Spiel-VO**	VS	A
2.4	**Hundegesetz**	VS	A
2.5	**Spielhallengesetz (Platzhalter)**	VS	A
2.6	**Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten**	VS	A
2.7	**Preisangabenverordnung**	VS	A
2.8	**Handelsklassengesetz**	VS tlw.	A
2.9	**Bewachungsverordnung (Platzhalter)**	VS	A
2.10	**Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung**	VS	M zentral für alle
2.11	**Handwerksordnung**	VS tlw.	A
2.12	**Gaststättengesetz**	VS	A
2.13	**Gaststättenverordnung**	VS	A
2.14	**Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung**	VS	A
2.15	**Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**	VS	A
2.16	**Feiertagsgesetz**	VS tlw.	A
2.17	**Jugendschutzgesetz**	VS tlw.	A
2.18	**Hamburgisches Wegegesetz**	MR	M
2.19	**NN**		
2.20	**Sprengstoffgesetz**	VS tlw.	A
2.21	**Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz**	GA	A
3.	**Gesundheitsrecht, Tier- und Umweltschutz**	Fachamt BA	ff. BA
3.1	**Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens**	GA	A
3.2	**Infektionsschutzgesetz**	GA	A
3.3	**Tiergesundheitsgesetz**	VS	A
3.4	**Tierschutzgesetz**	VS	A
3.5	**Bundes-Immissionsschutzgesetz**	VS	A
3.6	**Verordnung über kleinere und mittlere Feuerungsanlagen**	VS	A
3.7	**VO zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen**	VS	A
3.8	**VO zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub**	VS	A
3.9	**VO zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Otto-Kraftstoffen**	VS	A
3.10	**VO zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei Betankung von Kraftfahrzeugen**	VS	A
3.11	**VO über elektromagnetische Felder**	VS	A
3.12	**VO zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in be-**	VS	A

	stimmten Anlagen		
3.13	**Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung**	VS	A
3.14	**Schornsteinfegerhandwerksgesetz**	WBZ	B
3.15	**Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz**	VS	A
3.16	**Hamburgisches Gesetz zum Schutz gegen Lärm**	VS tlw.	Alle
3.17	**Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen**	VS	A
3.18	**UV-Schutz-Verordnung**	VS	A
3.19	**Trinkwasserverordnung**	VS, GA	A, M
3.20	**Hamburgische VO über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen**	GA	
3.21	**Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen**	VS	A
4.	**Lebensmittelrecht**	Fachamt BA	ff. BA
4.1	**Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch**	VS	A
4.2	**Milch- und Margarinegesetz**		
5.	**Baurecht**	Fachamt BA	ff. BA
5.1	**Hamburgische Bauordnung**	VS tlw., WBZ	A, B
5.2	**Verordnung über Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, Prüfsachverständige und technische Prüfungen**	WBZ	B
5.3	**Garagenverordnung**	WBZ	B
5.4	**NN**	WBZ	B
5.5	**Verkaufsstätten VO**	WBZ	B
5.6	**Versammlungsstätten VO**	WBZ	B
5.7	**Beherbergungsstätten VO**	WBZ	B
6.	**Tiefbau- und Gartenbauwesen Abfallentsorgung, Naturschutzrecht u. dergl.**	Fachamt BA	ff. BA
6.1	**Kreislaufwirtschaftsgesetz**	VS tlw.	A
6.2	**Hamburgisches Wegegesetz**	VS tlw.	A
6.3	**Grünanlagen**	MR	M
6.4	**Naturschutzrecht**	WBZ	B
6.5	**Friedhofsrecht**	MR	M
6.6	**Jagdrecht**	VS tlw., MR	A
6.7	**Hamburgisches Wassergesetz**	MR	M
6.8	**Wasserhaushaltsgesetz**	MR	M
6.9	**Hamburgisches Abwassergesetz**	MR	M
6.10	**Hamburgisches Wassergesetz i.V.m. Anlagen VO**	MR	M
6.11	**Bundes-Bodenschutzgesetz**	VS tlw., MR	A, M
6.12	**Hamburgisches Bodenschutzgesetz**	VS tlw., MR	A, M
6.13	**Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz G)**	VS tlw., MR	A, M
6.14	**Landeswaldgesetz**	VS tlw., MR	A, M
7.	**Wohnungsangelegenheiten und Soziales**		
7.1	**Hamburgisches Wohnungsbindungsgesetz/Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz**	GS	E
7.2	**Wirtschaftsstrafgesetz**	VS	A
7.3	**Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz**	VS	A
7.4	**Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**	GS	W
7.5	**Bundesausbildungsförderungsgesetz**	tlw. JA	M
7.6	**Wohngeldgesetz**	GS	E
7.7	**Unterhaltsvorschussgesetz**	GS / JA	W

lfd. Nr.		Euro (€)
1.	**Melde-, Ausweis- und Passwesen, Ausländerangelegenheiten**	
1.1	**<u>Bundesmeldegesetz - BMG</u>** vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 22.11.19 (BGBl. I S. 1746) Verstöße gegen § 54 Abs. 1 und 2 Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
1.1.1	Verletzung der An- und Abmeldepflicht (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 auch i.V.m. § 27 Abs. 2 S. 2 oder § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2, § 29 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 4 S. 2 und § 32 Abs. 1 S. 2 und § 54 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 17 Absatz 2 S. 1)	
1.1.1.1	um mehr als 3 Monate	20 (VG)
1.1.1.2	um mehr als 6 Monate	30 (VG)
1.1.1.3	um mehr als 9 Monate	35 bis 55 (VG)
1.1.1.4	um mehr als 12 Monate	60-500
1.1.2	Anbieten oder zur Verfügung stellen einer Wohnungsanschrift (§ 54 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 19 Abs. 6)	250 bis 2.000
1.1.3	Fehlende Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2)	60 bis 500
1.1.4	Ausstellung einer Wohnungsgeberbestätigung durch Nichtberechtigten (§ 54 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 5)	60 bis 500
1.1.5	Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 54 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 19 Abs. 5 oder § 25 oder 28 Abs. 4)	100 bis 300
1.1.6	Verletzung der Mitteilungspflicht bei Änderung der Hauptwohnung (§ 54 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 21 Abs. 4 S. 2)	60 bis 500
1.1.7	Verletzung der An- und Abmeldepflicht von Kapitänen oder Besatzungsmitgliedern (§ 54 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 28 Abs. 2 S. 1 oder 2)	60 bis 500
1.1.8	Verstöße bei der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten	
1.1.8.1	Unterlassen der Unterschrift auf einem besonderen Melde-schein (§ 54 Absatz 2 Nummer 8 i.V.m. § 29 Abs. 2 S. 1)	60
1.1.8.2	Keine Bereithaltung des besonderen Meldescheins (§ 54 Absatz 2 Nummer 9 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1)	100 bis 500
1.1.8.3	Zuwiderhandlungen gegen die Aufbewahrungspflicht von besonderen Meldescheinen (§ 54 Absatz 2	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Nummer 10 i.V.m. § 30 Abs. 4 S. 1)	100 bis 500
1.1.8.4	Nichtvorlage von besonderen Meldescheinen (§ 54 Absatz 2 Nummer 11 i.V.m. § 30 Abs. 4 S. 3)	100 bis 500
1.2	**<u>Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (PAuswG)</u>** vom 18.06.2009 (BGBl Teil I; S.1346), zuletzt geändert am 21.6.19 (BGBl. I 846) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 30.000 €	
1.2.1	Verstoß gegen die Ausweispflicht (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1, auch i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1)	10 (bis 3.000)
1.2.1.1	Verweigerung der Ausweisvorlage (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2, auch i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1)	25 bis 250 (bis 3.000)
1.2.1.2	Unterlassene oder verspätete Antragstellung der Sorge-berechtigten bei Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2)	10 (bis 3.000)
1.2.1.3.	Unrichtige Angaben zur Person und zur Eigenschaft als Deutscher im Antragsverfahren (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 6 S. 2)	(bis 3.000)
1.2.1.4	Unzulässige Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises durch eine andere Person als den Personalausweisinhaber (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 4)	50 bis 1.000 (bis 30.000)
1.2.1.5	Unberechtigte Verwendung von Daten, fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Löschung von Daten, Weitergabe einer Kopie oder unzulässige Erhebung oder Verarbeitung von Daten (§ 32 Abs.1 Nr. 6 i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 2)	bis 3.000
1.2.1.6	Verletzung von Anzeigepflichten des Ausweisinhabers (§ 32 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder Nr. 5)	10 bis 250 (bis 3.000)
1.2.1.7	Anfrage ohne Berechtigung (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1)	bis 30.000
1.2.1.8	Unrichtige Angaben bei der Beantragung von Berechtigungen für Dienstanbieter (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 21a Satz 2 oder § 21b Abs. 2 Satz 2)	bis 30.000
1.2.1.9	Unzulässige Verwendung einer Berechtigung (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21a Satz 2 oder § 21b Abs. 2 Satz 2)	bis 30.000

lfd. Nr.		Euro (€)
1.2.1.10	Unterlassene, fehlerhafte, verspätete oder nicht rechtzeitige Mitteilungen bei der Erteilung und Aufhebung von Berechtigungen für Dienstanbieter (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 21Abs. 6, auch in Verbindung mit § 21a Satz 2 oder § 21b Abs. 2 Satz 2)	bis 3.000
1.2.1.11	Unzulässiges Auslesen oder Nutzen von Daten ohne (Vor-Ort) Berechtigung (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 21b Abs. 1)	bis 30.000
1.3	**<u>Passgesetz (PassG)</u>** vom 19.04.1986 (BGBL.I S.537), zuletzt geändert am 21.6.19 (BGBl. I S. 846) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 30.000 €	
1.3.1	Angabe von falschen Daten bei der Antragstellung (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 PassG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 PassG)	50 bis 500 (bis 5.000)
1.3.2	Erwirken eines weiteren Passes durch unrichtige Angaben (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 PassG)	50 bis 500 (bis 5.000)
1.3.3	Entziehung der polizeilichen Kontrolle des grenz-überschreitenden Verkehrs über eine Auslandsgrenze (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 PassG)	bis 5.000
1.3.4.	Pflichtverletzungen des Passinhabers (Unterlassen einer Verlustanzeige bzw. einer Anzeige über das Wiederauffinden, verspätete Abgabe einer Verlustanzeige bzw. einer Anzeige über das Wiederauffinden eines Reisepasses, Unterlassen einer Anzeige bzw. eine verspätete Anzeige über den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit , etc.); § 25 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 15 Nr. 3, 4 oder 5	20 bis 1.000 (bis 5.000)
1.3.5	Weitergabe einer Kopie entgegen § 18 Abs. 3 (§ 25 Abs. 2 Nr. 5)	20 bis 1.000 (bis 5.000)
1.3.6	Einen Pass oder Passersatz nicht mitführt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig ausweist (§ 25 Abs. 3 Nr.1 i.V.m. § 1 Abs. 1 S.1, auch in Verbindung mit § 2 Abs.1 Nr. 2)	bis 5.000
1.3.7	Überschreitung einer Auslandsgrenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden (§ 25 Abs. 3 Nr.1 i.V.m. § 3)	bis 5.000
1.4	**<u>Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG</u>**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 49 G v. 20.11.2019 I 1626 Verstöße gegen § 98 gesetzliche Höchstsätze der Geldbuße gestaffelt: 1.000 € (Nrn. 1.4.5, 1.4.6, 1.4.7, 1.4.9)	

lfd. Nr.		Euro (€)
	3.000 € (Nrn. 1.4.1, 1.4.2, 1.4.3, 1.4.4) 5.000 € (Nr. 1.4.8) Gesetzlicher Rahmen für gebührenpflichtige Verwarnung: 5 bis 35 € (§ 56 Abs. 1 OWiG)	
1.4.1	Aufenthalt ohne Pass, Passersatz oder Ausweisersatz (§ 3 Abs. 1, § 48 Abs. 2; § 98 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 1)	
1.4.1.1	bis zu 12 Monaten	i.d.R. gebührenpflichtige Verwarnung
1.4.1.2	um mehr als 12 Monate	je nach Bedeutung 50 bis 3.000
1.4.2	Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel oder Duldung (§ 4 Abs. 1, § 58 Abs. 2; § 98 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 2)	
1.4.2.1	Bis zu 12 Monaten	i.d.R. gebührenpflichtige Verwarnung
1.4.2.2	um mehr als 12 Monate	je nach Bedeutung 50 bis 3.000
1.4.3	Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung, das Bestehen des Aufenthaltsrechts nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach-zuweisen (§ 4 Abs. 2 S. 1; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 2 Nr. 1)	
1.4.3.1	bis zu 12 Monaten	i.d.R. gebührenpflichtige Verwarnung
1.4.3.2	um mehr als 12 Monate	je nach Bedeutung 50 bis 3.000
1.4.4	Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung, den Pass, den Pass- oder Ausweisersatz und Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung über die Duldung auf Verlangen rechtzeitig vorzulegen, auszuhändigen oder vorübergehend zu überlassen (§ 48 Abs. 1; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 2 Nr. 3)	100-3.000
1.4.5	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage -zu einem Visum und einer Aufenthaltserlaubnis (§ 12 Abs. 2 S. 2; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 2)	50-1.000

lfd. Nr.		Euro (€)
	-von der ein aufenthaltsgenehmigungsfreier Aufenthalt abhängig gemacht wurde	50-1.000
1.4.6	Verstoß gegen die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter eines Ausländers unter 16 Jahre oder sonstiger Betreuungspersonen im Bundesgebiet, für den Ausländer die erforderlichen Anträge auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels und auf Erteilung und Verlängerung des Passes, des Passersatzes und des Ausweisersatzes zu stellen (§ 80 Abs. 4; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 6)	
1.4.6.1	bis zu 12 Monaten	i.d.R. gebührenpflichtige Verwarnung
1.4.6.2.	um mehr als 12 Monate	50-1.000
1.4.7	Zuwiderhandlung gegen eine nach § 99 Abs. 1 Nr. 7 oder 10 oder 13a Satz 1 Buchstabe j erlassene Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung auf § 98 verweist	
	a) nicht oder nicht rechtzeitige Beantragung eines neuen Passes oder Passersatzes, wenn der bisherige Pass oder Passersatz aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder abhanden gekommen ist (§ 56 Nr. 1, § 77 Nr. 1 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG)	50-1.000
	b) nicht oder nicht rechtzeitige Beantragung eines neuen Passes oder Passersatzes, wenn der bisherige Pass oder Passersatz aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder abhanden gekommen ist (§ 56 Nr. 2, § 77 Nr. 1 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG)	50-1.000
	c) nicht oder nicht rechtzeitige Beantragung eines neuen Passes oder Passersatzes oder Beantragung der Änderung des bisherigen Passes oder Passersatzes, sobald im Pass oder Passersatz enthaltene Angaben unzutreffend sind (§ 56 Nr. 3, § 77 Nr. 1 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG)	50-1.000
	d) nicht oder nicht rechtzeitige Beantragung eines Ausweisersatzes, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 oder 2 AufenthV erfüllt sind und kein deutscher Passersatz beantragt wurde	

lfd. Nr.		Euro (€)
	(§ 56 Nr. 4, § 77 Nr. 1 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG)	50-1.000
	e) nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige des Verlustes und Wiederauffindens von Pass, Passersatz oder Ausweisersatz (§ 56 Nr. 5, § 77 Nr. 2 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG)	50-1.000
	f) nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage des wiederaufgefundenen Passes oder Passersatzes zusammen mit sämtlichen nach dem Verlust ausgestellten Pässen oder in- oder aus-ländischen Passersatzpapieren (§ 56 Nr. 6, § 77 Nr. 3 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG)	50-1.000
	g) nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage des deutschen Passersatzes nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (§ 56 Nr. 7, § 77 Nr. 3 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG)	50-1.000
	h) besitzt ein Ausländer mehr als einen Pass, Passersatz oder deutschen Ausweisersatz: nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage von jedem dieser Papiere (§ 57, § 77 Nr. 3 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG)	50-1.000
	i) besitzt ein Ausländer einen nach § 78 AufenthG ausgestellten elektronischen Aufenthaltstitel, nicht unverzügliche An- zeige des Verlustes und des Wiederauffindens sowie Vorlage des Dokuments, wenn es wiederaufgefunden wurde (§ 57a Nr. 1, § 77 Nr. 5 AufenthV; § 98 Abs. 5 i.V.m. § 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG)	50-1.000
	j) besitzt ein Ausländer einen nach § 78 AufenthG ausgestellten elektronischen Aufenthaltstitel, nach Kenntnis vom Ver-lust der technischen Funktionsfähigkeit nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage des Dokuments oder nicht oder nicht rechtzeitige Beantragung der Neuausstellung (§ 57 a Nr. 2, § 77Nr. 6 AufenthV); § 98 Abs. 5 i.V.m. § 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG)	50-1.000
1.4.8	Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ohne die erforderliche Berechtigung (§ 4a Abs. 4; § 98 Abs. 5 i.V.m. § 98 Abs. 3 Nr. 1)	50-5.000
1.4.9	Zuwiderhandlung gegen die vollziehbare Anordnung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2, 3 oder 5, § 82 Abs. 4 Satz 1; § 98 Abs. 5 i.V.m. § 98 Abs. 2 Nr. 4)	50-1.000

lfd. Nr.		Euro (€)
1.5	**<u>Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)</u>** vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), geändert durch Gesetz vom 8.6.2017 (BGBl. I S. 1570) Verstöße gegen § 10 gesetzliche Höchstsatz der Geldbuße gestaffelt: - 1.000 € (Nr. 1.5.2) - 3.000 € (Nr. 1.5.1, 1.5.3) Gesetzlicher Rahmen für gebührenpflichtige Verwarnung: 5 bis 55 € (§ 56 Abs. 1 OWiG)	
1.5.1	Nicht oder nicht rechtzeitige Aushändigung eines Passes oder Passersatzes (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 3 oder § 8 Abs. 1a; § 10 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2)	i.d.R. gebührenpflichtige Verwarnung
1.5.2	Aufenthalt im Bundesgebiet, ohne den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen (vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 2; § 10 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 2)	
1.5.2.1	bis zu 12 Monaten	Verwarnung mit oder ohne Verwarngeld
1.5.2.2	mehr als 12 Monate für jedes weitere Jahr in der Regel zzgl. 50 € pro Jahr, Höchstsatz 500 €	50
1.5.3	Nicht mit sich Führen eines Passes oder Passersatzes (vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a; § 10 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3)	i.d.R. gebührenpflichtige Verwarnung
2	**<u>Wirtschafts- und Ordnungswesen</u>**	
2.1	**<u>Gewerbeordnung (GewO)</u>** i.d.F. vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der geltenden Fassung gesetzliche Höchstsätze der Geldbußen: gestaffelt 1.000 € (Nr. 2.1.3) 2.500 € (Nr. 2.1.2) 5.000 € (Nrn. 2.1.1 u. 2.1.4) 50.000 € (Nr. 2.1.5) Wird ein Bußgeldverfahren durchgeführt ist § 17 Abs. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz zu beachten, wonach der wirtschaftliche Vorteil einzuziehen ist. Eine wirksamere Form der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit gegenüber der Festsetzung einer Geldbuße nach §§ 17, 30 OWiG kann in einer Verfallsanordnung nach § 29a OWiG liegen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht Verfahren gegen Gewerbetreibende wegen	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Verstoßes gegen Gewerbeuntersagung oder Gewerbeausübung ohne erforderliche Erlaubnis, wenn im Gewerbezentralregister bereits ein Widerruf oder eine Rücknahme dieser Erlaubnis eingetragen ist oder die erforderliche Erlaubnis nicht vorliegt. Denn in diesen Fällen liegt bereits die grundsätzlich wg. der Warnfunktion in schwereren Fällen an-zustrebende Eintragung im Gewerbezentralregister vor.	
2.1.1	OWi nach §§ 144 Abs. 1 Nrn. 1 c-g, Nr. 4, Abs. 2 Nrn. 1 und 5-9, 145 Abs. 1 Nrn. 1b, 2, 2b, 3b, 4, § 145 Abs. 2 Nr. 9, § 146 Abs. 1 (bei Gewerbeausübung ohne erforderliche Erlaubnis mindestens in Höhe der Gebühr für die Erlaubnis im Rahmen des Höchstsatzes Bußgeld)	125 bis 2.500
2.1.2	OWi nach §§ 144 Abs. 2 Nrn. 1a-4, 145 Abs. 2 Nrn. 1 – 8,146 Abs. 2 Nrn. 4 und 7	150 bis 500
2.1.3	OWi nach §§ 144 Abs. 3, 145 Abs. 3 und 146 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 sowie 8 bis 10	100 bis 400
2.1.4	OWi nach § 34 c i.V.m. § 144 Abs. 1 Nr. 1 h und i	600 bis 2.500
2.1.5	OWi nach § 34 f i.V.m. § 144 Abs. 1 Nr. 1 m, § 145 Abs. 1 Nrn. 1a, 3a	1.000 bis 20.000
2.2	Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer **(Makler- und Bauträger-Verordnung – MaBV –)** vom 07.11.90 (BGBl. I S. 2479) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchst-satz der Geldbuße: 5.000 € OWi nach § 18 Abs. 1 MaBV i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO	100 bis 1.000
2.2.1	Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung **(Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV –)** vom 02.05.12 (BGBl. I S. 1006) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 5.000 € OWi nach § 26 Abs. 1 FinVermV i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO	100 bis 1.000
2.2.2	Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung **(Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV –)** vom 15.05.07 (BGBl. I S. 733, 1967) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 € OWi nach § 18 Abs. 1 VersVermV i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO	100 bis 500
2.3	Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit **(Spielverordnung – SpielV –)** i.d.F. vom 27.01.2006 (BGBl. I S. 280) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchst-satz der Geldbuße: 2.500 bis 5.000 € OWi nach § 19 Abs. 1 und 2 SpielV i.V.m.	

lfd. Nr.		Euro (€)
	§ 144 Abs. 2 Nrn. 1 und 1a GewO und § 145 Abs. 2 Nr. 1 GewO	200 bis 1.000
	im Falle unrechtmäßig aufgestellter Spielgeräte je Gerät (höchstens 2.500 €) Gewinnabschöpfung gemäß § 17 Abs. 4 oder § 29a Ordnungswidrigkeitengesetz ist zu prüfen.	500
2.4	Hamburgisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden **(Hundegesetz – HundeG)** vom 26.1.2006 (HmbGVBl. 2006 S. 37) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße bei Verstößen: 50.000€	
2.4.1	§ 27 Absatz 1 Nr. 1a HundeG Verletzung der Aufsichtspflichten gem. § 7 Satz 1 HundeG: Einen Hund nicht so halten, führen oder beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	100 bis 600
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	50 bis 300
2.4.2	§ 27 Absatz 1 Nr. 1b HundeG Verletzung der Anleinpflichten gem. § 7 Absatz 2 HundeG: Über-lassen eines Hundes einer Person, die nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie als Aufsichtsperson geeignet ist gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	100 bis 600
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	30 bis 300
2.4.3	§ 27 Absatz 1 Nr. 1c HundeG Verletzung der Anleinpflichten gem. § 8 Absatz 1 HundeG: Einen Hund nicht an einer geeigneten, insbesondere reißfesten Leine führen gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	100 bis 500
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	30 bis 300
2.4.4	§ 27 Absatz 1 Nr. 1d HundeG Verletzung der Anleinpflichten gem. § 8 Absatz 2 HundeG: Einen Hund nicht an einer höchstens 2 m langen geeigneten, insbe-sondere reißfesten Leine führen gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	100 bis 500
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	50 bis 300
2.4.5	§ 27 Absatz 1 Nr. 1e HundeG Verstoß gegen § 9 Absatz 2 Satz 2 oder § 9 Absatz 4 Satz 2 HundeG: Wahrheitswidrige Angaben gegenüber der sachverständigen Person oder Einrichtung machen gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	100 bis 600
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	50 bis 300

lfd. Nr.		Euro (€)
2.4.6	§ 27 Absatz 1 Nr. 1f HundeG Verstoß gegen § 9 Absatz 3 Satz 3 HundeG: Keine Sicherstellung, dass der Hund von Spielplätzen und -flächen, als Liegewiesen genutzten Rasenflächen, Blumenbeeten, Unterholz , Uferzonen und Biotopen ferngehalten wird gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	100 bis 600
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	30 bis 300
2.4.7	§ 27 Absatz 1 Nr. 1g HundeG Verstoß gegen § 9 Abs. 5 Satz 3 oder § 9 Absatz 6 Satz 2 HundeG: Nicht unverzügliche Übergabe der Bescheinigung über die Befreiung von der Anleinpflicht an die zuständige Behörde gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	100 bis 600
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	30 bis 300
2.4.8	§ 27 Absatz 1 Nr. 1h HundeG Verstoß gegen § 9 Absatz 7 HundeG: Die Bescheinigung über die Befreiung von der Anleinpflicht nicht im Original mitführen, auf Verlangen nicht vorzeigen oder nicht zur Prüfung aushändigen gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	100 bis 600
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	30 bis 300
2.4.9	§ 27 Absatz 1 Nr. 1i HundeG Verstoß gegen § 11 Absatz 1 HundeG: Einen Hund nicht fälschungssicher kennzeichnen lassen gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	100 bis 600
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	50 bis 300
2.4.10	§ 27 Absatz 1 Nr. 1j HundeG Verstoß gegen § 11 Absatz 2 HundeG: Der Hund trägt kein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	100 bis 500
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	30 bis 300
2.4.11	§ 27 Absatz 1 Nr. 1k HundeG Einen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums führen, der nicht entsprechend den Vorschriften einer auf Grund von § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung gekennzeichnet ist, sofern diese Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf eine Bußgeldbestimmung verweist gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	100 bis 600

lfd. Nr.		Euro (€)
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	50 bis 500
2.4.12	§ 27 Absatz 1 Nr. 1l HundeG Verstoß gegen § 12 Absatz 1 HundeG: Kein Abschluss der Haftpflichtversicherung gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	 100 bis 600 50 bis 500
2.4.13	§ 27 Absatz 1 Nr. 1m HundeG Verstoß gegen § 12 Absatz 1 HundeG: Keine Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	 100 bis 600 50 bis 500
2.4.14	§ 27 Absatz 1 Nr. 1n HundeG Verstoß gegen die in § 13 HundeG genannten Anzeige- und Mitteilungspflichten: Name und Anschrift des Halters, Nummer des Transponders des Hundes oder gegebenenfalls Angaben zur anderweitigen fälschungssicheren Kennzeichnung, Rassezugehörigkeit des Hundes, Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes etc. werden nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt bzw. mitgeteilt gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	 100 bis 600 30 bis 300
2.4.15	§ 27 Absatz 1 Nr. 2a HundeG Verstoß gegen § 14 Absatz 1 HundeG: Halten eines gefährlichen Hundes ohne Erlaubnis gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	 1.000 bis 5.000 500 bis 2.500
2.4.16	§ 27 Absatz 1 Nr. 2b HundeG Verstoß gegen § 14 Absatz 4 HundeG: Eine Bescheinigung über die Antragstellung beziehungsweise die Erlaubnis nicht im Original mitführen, auf Verlangen nicht vorzeigen oder nicht zur Prüfung aushändigen gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	 200 bis 1.000 50 bis 500
2.4.17	§ 27 Absatz 1 Nr. 2c HundeG Einer Auflage gem. § 15 Absatz 2 HundeG nicht Folge leisten gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	 100 bis 1.000 50 bis 500
2.4.18	§ 27 Abs. 1 Nr. 2d HundeG Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Satz 1 HundeG:	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Einen gefährlichen Hund nicht so halten, führen oder beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden gesetzlicher Höchstsatz bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	 1.000 bis 5.000 500 bis 2.500
2.4.19	§ 27 Absatz 1 Nr. 2e HundeG Verstoß gegen § 17 Absatz 1 Satz 2 HundeG: Einen gefährlichen Hund nicht ausbruchssicher unterbringen gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	 1.000 bis 5.000 500 bis 2.500
2.4.20	§ 27 Absatz 1 Nr. 2f HundeG Verstoß gegen § 17 Absatz 1 Satz 3 HundeG: Als Hundehalterin oder Hundehalter einen gefährlichen Hund einer Person überlassen, die nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie als Aufsichtsperson geeignet ist gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	 400 bis 5.000 200 bis 2.500
2.4.21	§ 27 Absatz 1 Nr. 2g HundeG Verstoß gegen § 17 Absatz 2 Satz 1 HundeG: Einen gefährlichen Hund nicht an einer geeigneten und reiß- festen, in den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 und 4 genannten Fällen höchstens 2 m langen Leine führen, keinen Maulkorb oder ein geeignetes Halsband beziehungsweise Brustgeschirr tragen lassen gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	 400 bis 2.000 200 bis 1.000
2.4.22	§ 27 Absatz 1 Nr. 2h HundeG Verstoß gegen § 17 Absatz 2 Satz 4 HundeG: Führen mehrerer gefährlicher Hunde gleichzeitig gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	 Grundbetrag: 500 bis 1.500 Für jeden weiteren Hund 250 Grundbetrag: 300 bis 1.000 Für jeden weiteren Hund 200
2.4.23	§ 27 Absatz 1 Nr. 2i HundeG Verstoß gegen § 17 Absatz 4 HundeG: Nicht durch ein Warnschild hinweisen auf das Halten eines gefährlichen Hundes oder Verwendung eines Warnschildes, das nicht den Vorgaben des § 17 Abs. 4 entspricht gesetzlicher Höchstsatz:	

lfd. Nr.		Euro (€)
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	100 bis 400
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	50 bis 200
2.4.24	§ 27 Absatz 1 Nr. 2j HundeG Verstoß gegen § 18 Absatz 5 HundeG: Nicht mitführen der Bescheinigung über die Antragstellung beziehungsweise die Freistellung von den besonderen Vorschriften im Original, auf Verlangen nicht vorzeigen oder nicht zur Prüfung aushändigen gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	100 bis 600
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	30 bis 200
2.4.25	§ 27 Absatz 1 Nr. 2k HundeG Verstoß gegen § 19 Absatz 2 Satz 2 HundeG: Nichtanzeige der Haltung eines gefährlichen Hundes bei der zuständigen Behörde oder Nichtnachweis innerhalb der gesetzten Frist des Bestehens der Haftpflichtversicherung oder der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	200 bis 1.000
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 500
2.4.26	§ 27 Absatz 1 Nr. 3 HundeG Verstoß gegen § 20 HundeG: Nichtaufnahme und Nichtentsorgung des Kotes gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	50 bis 200
	bis zu 25.000 (bei Fahrlässigkeit)	30 bis 100
2.4.27	§ 27 Absatz 1 Nr. 4a HundeG Verstoß gegen § 23 Abs. 1 HundeG: Nichtgestattung der zuständigen Behörde, die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes zu überprüfen und dabei insbesondere den Transponder abzulesen oder keine Mitwirkung bei der Überprüfung der fälschungssicheren Kennzeichnung, insbesondere beim Ablesen des Transponders gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 €	V 100 bis 600
2.4.28	§ 27 Absatz 1 Nr. 4b HundeG Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 23 Absätze 2 bis 5: Halten oder Führen eines Hundes entgegen einer Haltungsuntersagung oder eines Führungsverbots gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	bis 5.000
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	500 bis 2.500
2.4.29	§ 27 Absatz 1 Nr. 4c HundeG Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Absatz 6 gesetzlicher Höchstsatz:	
	bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)	500 bis 3.000

lfd. Nr.		Euro (€)
	bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	250 bis 1.500
2.4.30	§ 27 Absatz 1 Nr. 5 HundeG Behauptung oder Verbreitung wider besseres Wissen, dass ein bestimmter Hund keiner der in § 2 Absätze 1 und 3 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung im Sinne des § 2 Absätze 1 und 3 vorliegt gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 €	V 500 bis 1.500
2.4.31	§ 27 Absatz 1 Nr. 6 HundeG Nach einem Vorfall Entfernung vom Ort des Vorfalles, bei dem ein von ihr oder ihm geführter Hund einen Schaden verursacht hat, ohne die notwendigen Feststellungen ihrer oder seiner Person, des von ihr oder ihm geführten Hundes und der Art ihrer oder seiner Beteiligung ermöglicht zu haben gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	 300 bis 3.000 150 bis 1.500
2.4.32	§ 27 Absatz 1 Nr. 7 HundeG Verstoß gegen § 21 Absatz 2 HundeG: Keine Sicherstellung, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	 500 bis 2.500 300 bis 1.500
2.4.33	§ 27 Absatz 2 i.V.m. § 27 a Absatz 1 Nr. 1 HundeG Fahrlässiges Hetzen eines Hundes auf Menschen oder Tiere gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 25.000 €	 500 bis 2.500
2.4.34	§ 27 Absatz 2 i.V.m. § 27 a Absatz 1 Nr. 2a HundeG Verstoß gegen § 21 Absatz 1 HundeG: Fahrlässiges Züchten oder Ausbilden von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ge- genüber Menschen oder Tieren gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 25.000 €	 500 bis 2.500
2.4.35	§ 27 Absatz 2 i.V.m. § 27 a Absatz 1 Nr. 2b HundeG Verstoß gegen § 21 Absatz 2 Satz 1 HundeG: Fahrlässige Züchtung mit gefährlichen Hunden gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 25.000 €	 500 bis 2.500
2.4.36	§ 27 Absatz 2 i.V.m. § 27 a Absatz 1 Nr. 2c HundeG Verstoß gegen § 21 Absatz 2 Satz 2 HundeG: Fahrlässige Ausbildung gefährlicher Hunde mit dem Ziel einer weiteren Steigerung ihrer Aggressivität und Gefährlichkeit gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 25.000	 500 bis 2.500
2.4.37	§ 27 Absatz 2 i.V.m. § 27 a Absatz 1 Nr. 2d HundeG	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Verstoß gegen § 21 Absatz 3 HundeG: Fahrlässiger gewerbsmäßiger Handel mit gefährlichen Hunden gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 25.000 €	500 bis 2.500
2.5	**<u>Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Hamburg</u>** **<u>(Hamburgisches Spielhallengesetz - HmbSpielhG)</u>** vom 4. Dezember 2012	
2.5.1	(Tatbestände und Bußgeldhöhen müssen noch eingefügt werden)	
2.6	**<u>Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz)</u>** vom 22.12.2006 (HmbGVBl. S. 611) Höchstsatz der Geldbuße (§ 11 Abs. 2): 5.000 €	
2.6.1	§ 11 Abs.1 Nr.1 LadÖffG: Verstoß gegen § 3 Abs.2 LadÖffG Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen oder am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14.00 Uhr	100 bis 1.000
2.6.2	§ 11 Abs. 1 Nr. 2 LadÖffG Verstoß gegen § 3 Abs. 4 LadÖffG: Bei Öffnung der Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen nicht gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hingewiesen	50 bis 200
2.6.3	2.5.3 § 11 Abs. 1 Nr. 3 LadÖffG Verstoß gegen §§ 4 bis 8 und der darauf gestützten Rechtsverordnungen Abgabe oder Feilhalten von Waren außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten	100 bis 1.000
2.7	**<u>Preisangabenverordnung (PangV)</u>** in der Fassung vom 18.10.2002 (BGBl. I. S. 4198) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 25.000 € OWi nach § 10 PangV i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 i.d.F. vom 03.06.1975 (BGBl. I S. 1313), in der geltenden Fassung	200 bis 4.000
2.8	**<u>Handelskassengesetz</u>** vom 23.11.72 (BGBl. I S. 2201) - Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Obst und Gemüse vom 09.10.71 (BGBl. I S. 1640) - Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 09.10.71 (BGBl. I S. 1637) - Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 18.Januar 1995 (BGBL. I S. 47) zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBL.I S.3044, 3046) - Verordnung über Vermarktungsnormen für	

	Geflügelfleisch vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3990), zuletzt geändert am 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1797) Verstöße gegen diese Vorschriften (§§ der jeweiligen Verstöße in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 des Handelskassengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.11.72, BGBl. I S. 2201) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 10.000 € auf der Einzelhandelsstufe	V 100 bis 2.000
2.9	**Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung - BewachV)** (Tatbestände und Bußgeldhöhen müssen noch eingefügt werden)	
2.10	**<u>Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)</u>** vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) in der geltenden Fassung	
2.10.1	Verstöße gegen die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d und e sowie in § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstaben d und e enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	V 100 bis 50.000
2.10.2	Verstöße gegen die in § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 30.000 €	V 100 bis 30.000
2.11	**<u>Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)</u>** i.d.F. vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074) in der geltenden Fassung gesetzliche Höchstsätze der Geldbuße: gestaffelt 10.000 € (Nr. 2.11.1) 1.000 € (Nr. 2.11.2)	
2.11.1	OWi nach § 117 Abs. 1 Nr. 1	250 bis 1.000
2.11.2	OWi nach § 118 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	50 bis 250
2.12	**<u>Gaststättengesetz</u>** i.d.F. vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstbetrag der Geldbuße: 5.000 €	
2.12.1	Verabreichen von alkoholischen Getränken ohne Erlaubnis (§ 28 Abs. 1 Nr. 1) (Bußgeld mindestens in Höhe der Gebühr für die Erlaubnis im Rahmen des Bußgeldhöchstsatzes)	250 bis 2.500
2.12.2	OWi nach § 28 Abs. 1 Nrn. 2-4, 10	150 bis 1.000
2.12.3	Dulden des Verweilens von Gästen während der	100 bis 1.000

lfd. Nr.		Euro (€)
	Sperrzeit (§ 28 Abs. 1 Nr. 6)	
2.13	Verordnung über den Betrieb von Gaststätten **(Gaststättenverordnung – GastVO –)** vom 27.04.71 (HmbGVBl. S. 81) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 5000 € OWi nach § 11 i.V.m. § 1 Abs. 2 SOG	100 bis 500
2.14	**Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung** nach Artikel 9 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 04.11.1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 3 des Mietrechtsnovellierungsgesetzes vom 21.4.2015	
2.14.1	OWi nach § 2 Abs. 1a i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1: Ein Entgelt vom Wohnungssuchenden fordern, sich versprechen lassen oder annehmen	
2.14.1.1	bei Fahrlässigkeit	500 bis 250
2.14.1.2	bei Vorsatz	100 bis 500
2.14.2	OWi nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1a: Ein Entgelt nach § 2 Abs. 1 nicht in einem Bruchteil oder Vielfachen einer Monatsmiete angeben gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 €	
2.14.2.1	bei Fahrlässigkeit	50 bis 250
2.14.2.2	bei Vorsatz	100 bis 500
2.14.3	OWi nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs.1 Nr. 2: Fordern, Sich versprechenlassen oder Annehmen eines Entgelts für die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Ab- schluss von Mietverträgen über Wohnungsraum, das zwei Monatsnettokaltmieten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer übersteigt gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 25.000 €	
2.14.3.1	bei Fahrlässigkeit	250 bis 2.500
2.14.3.2	bei Vorsatz	500 bis 5.000
2.14.4	OWi nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs.1 Nr. 3: Wohnräume ohne einen Auftrag des Vermieters oder eines anderen Berechtigten anbieten	
2.14.4.1	bei Fahrlässigkeit	50 bis 250
2.14.5	OWi nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 4: Öffentlich nicht den Namen, die Bezeichnung als Wohnungsvermittler oder den Mietpreis angeben oder auf Nebenkosten nicht hinweisen gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 €	

lfd. Nr.		Euro (€)
2.14.5.1	bei Fahrlässigkeit	50 bis 250
2.14.5.2	bei Vorsatz	100 bis 500
2.15	**<u>Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG)</u>** vom 14.03.1966 (HmbGVBl. 1966, 77) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.01.2020 (HmbGVBl. S. 93)	
2.15.1	Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung ohne die erforderliche Genehmigung (§ 31 Absatz 13 Nr. 1)	25.000 bis 50.000
2.15.2	Zuwiderhandlung des Veranstalters einer öffentlichen Veranstaltung gegen die mit der Genehmigung verbundenen vollziehbaren Nebenbestimmungen oder Anordnungen (§ 31 Absatz 13 Nr. 2)	1.000 bis 50.000
2.16	**<u>Feiertagsschutzgesetz</u>** gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 1000 € OWi nach § 5 Feiertagsgesetz vom 16.10.1953 (HmbBL I 113-a) i.V.m. Feiertagsschutzverordnung vom 15.02.1953 (HmbBL I 113-a-2) oder Verordnung über den Volkstrauertag vom 10.11.1953 (HmbBL I 113-a-1)	
2.17	**<u>Jugendschutzgesetz</u>** vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 € Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den Bußgeldempfehlungen der zuständigen Fachbehörde, zu entnehmen der Anlage der Globalrichtlinie zum Jugendschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung	
2.18	**<u>Hamburgisches Wegegesetz (HWG)</u>** i.d.F. vom 22.1.1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28.11.2017 (HmbGVBl. S. 361) Verstöße gegen die Pflicht der Reinigung öffentlicher Wege gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
2.18.1	Unterlassen der Bekanntgabe des Reinigungspflichtigen oder seines Beauftragten durch Aushang im Hausflur (§ 72 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. §§ 35, 29 HWG) (s. auch Ziff. 6.2.12 des Bußgeldkatalogs)	20
2.18.2	Nichterfüllung der Reinigungspflicht (§ 72 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. §§ 29, 30, 33 und 34 Satz 2 HWG) (s. auch Ziff. 6.2.11 des Bußgeldkatalogs)	50 bis 250
2.18.3	Verwendung von Salz oder tausalzhaltigen Mitteln bei der Streupflicht (§ 72 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 33 Abs. 2) (siehe auch Ziff. 6.2.11 des Bußgeldkatalogs)	100 bis 250
2.19	**NN**	

lfd. Nr.		Euro (€)
2.20	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe **(Sprengstoffgesetz – SprengG)** in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert am 11.6.2017 (BGBl. I S. 1586) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße (§ 41 Abs.2 : 50.000 €	
2.20.1	Verstoß gegen Anzeigepflicht (§ 41 Abs. 1 Nr. 4)	100 bis 500
2.20.2	NN	
2.20.3	Ordnungswidrigkeiten nach der **1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)** in der Fassung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert am 11.6.2017 (BGBl. I S. 1617)	
2.20.3.1	Überlassung von pyrotechnischen Gegenständen (§ 46 Nr. 3)	100 bis 1.000
2.20.3.2	Verstoß gegen die Vorschriften über das Feilbieten, das Überassen oder die Gebrauchsanweisung, über den Ver-trieb oder das Ausstellen von pyrotechnischen Gegenständen (§ 46 Nr. 7)	100 bis 1.000
2.20.3.3	Verstoß gegen die Vorschriften über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder die Vorschriften über die Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks (§ 46 Nr. 8)	100 bis 500
2.20.3.4	Verstoß gegen die Vorschriften über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (§ 46 Nr. 9)	100 bis 5.000
2.21	**Hamburgisches Wohn- und Betreuungsgesetz (HmbWBG) in der Fassung vom 15.12.2009** zuletzt geändert am 04.10.2018 (HmbGVBl. S. 336)	
2.21.1	Nichtbeachtung einer Untersagung (§ 33 Abs. 1 oder 2 HmbWBG)	200 bis 25.000
2.21.2	Nichtbeachtung einer Anordnung (§ 33 Abs. 1 oder 2 HmbWBG)	200 bis 25.000
2.21.3	Nichtbeachtung eines Beschäftigungsverbots oder eines Aufnahmestopps (§ 34 HmbWBG)	200 bis 25.000
2.21.4	Fehlender Aushang im Eingangsbereich einer Servicewohnanlage (§ 7 Abs. 2 HmbWBG)	200 bis 25.000
2.21.5	Unterlassene Information der Nutzerinnen und Nutzer über die Ergebnisse der Prüfung einer Servicewohnanlage oder Wohneinrichtung (§ 7 Abs. 3 oder § 15 Abs. 2 HmbWBG)	200 bis 25.000
2.21.6	Vollständige oder teilweise Verweigerung der Einsichtnahme von Nutzerinnen oder Nutzern oder	

lfd. Nr.		Euro (€)
	deren Vertreterinnen oder Vertreter in die maßgebliche Pflege- oder Betreuungsdokumentation (Pflege: Stammblatt, Pflegeanamnese, Ärztliche Anordnungen, Medikamentenplan, Pflegeplanung, Pflegebericht, Durchführungsnachweise mit Handzeichen) (§ 15 Abs. 3 HmbWBG)	100 bis 10.000
2.21.7	Unterlassene, unvollständige oder verspätete Mitteilung des beabsichtigten Betriebes einer Servicewohnanlage, Wohneinrichtung, Gasteinrichtung, eines Pflegedienstes oder Dienstes der Behindertenhilfe (§ 8, § 16, § 19, § 23 oder § 27 HmbWBG)	100 bis 10.000
2.21.8	Unterlassene, unvollständige oder verspätete Beantwortung eines behördlichen Auskunftverlangens durch den Betreiber oder dessen Leitungskräfte (§ 30 Abs. 2 HmbWBG)	100 bis 10.000
2.21.9	**Hamburgische Wohn- und Betreuungspersonalverord- nung (WBPersVO) vom 14.2.2012**	
2.21.9.1	Beschäftigung fachlich oder persönlich ungeeigneter Einrichtungsleitungen, Leitungen oder Pflegedienstleitungen (Gilt in Wohneinrichtungen, Einrichtungen der Tages- und Nachpflege, Hospizen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Pflegediensten und Diensten der Behindertenhilfe) (§ 32 Nr. 1, 2, 3, 4 o- der 5 WBPersVO i.V.m. den dort genannten weiteren Vorschriften)	200 bis 25.000
2.21.9.2	Übertragung von Maßnahmen auf Beschäftigte, die hierfür nicht ausgebildet sind oder dabei nicht durch Fachkräfte an- geleitet und kontinulierlich überwacht werden (Gilt in Wohneinrichtungen, Einrichtungen der Tages- und Nachpflege, Hospizen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Pflegediensten und Diensten der Behindertenhilfe) (§ 32 Nr. 6, 7, 8, 9 o- der 10 WBPersVO i.V.m. den dort genannten Vorschriften)	200 bis 25.000
2.21.9.3	Nichteinhaltung der Fachkraftquote in Wohneinrichtungen (§ 32 Nr. 6 WBPersVO i.V.m. den dort genannten Vorschriften)	200 bis 25.000
2.21.9.4	Unzulässiger Einsatz von Leiharbeitnehmerinnen oder Leiharbeitnehmern in Wohneinrichtungen (§ 32 Nr. 6 WBPersVO i.V.m. den dort genannten Vorschriften)	200 bis 25.000
2.21.10	**Hamburgische Wohn- und Betreuungsbauverordnung (WBBauVO) vom 14.2.2012**	
2.21.10.1	Fehlende Barrierefreiheit in Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen oder Gasteinrichtungen (§ 17 Nr. 1	

lfd. Nr.		Euro (€)
	i.V.m. § 2 WBBauVO)	200 bis 25.000
2.21.10.2	Fehlende Gemeinschaftseinrichtungen in Servicewohnanlagen (§ 17 Nr. 2 i.V.m. § 4 WBBauVO)	200 bis 25.000
2.21.10.3	Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an die Wohn- und Nutzflächen oder die lichte Raumbreite in Servicewohnanlagen, Wohneinrichtungen oder Gasteinrichtungen (§ 17 Nr. 3 WBBauVO i.V.m. den dort genannten Vorschriften)	200 bis 25.000
2.21.10.4	Fehlende Notrufsysteme in Wohneinrichtungen oder Gasteinrichtungen (§ 17 Nr. 4 WBBauVO i.V.m. den dort genannten Vorschriften)	200 bis 25.000
2.21.10.5	Betrieb einer Einrichtung der Tagespflege in einem Unter- oder Kellergeschoss (§ 17 Nr. 5 i.V.m. § 10 Abs. 5 WBBau- VO)	200 bis 25.000
2.21.11	**Hamburgische Wohn- und Betreuungsmitwirkungsverordnung (WBMitwVO) vom 14.2.2012**	
2.21.11.1	Behinderung oder Beeinflussung der Wahl des Hausbeirats in Servicewohnanlagen (§ 22 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 WBMitwVO)	200 bis 25.000
2.21.11.2	Unterlassene oder nicht rechtzeitige Beteiligung des Wohnbeirats von Wohneinrichtungen in Angelegenheiten von nutzerübergreifendem Interesse (auch: Vorenthaltung von Planungsunterlagen oder Nichteinholung einer gebotenen Stellungnahme des Wohnbeirats) (§ 22 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WBMitwVO)	200 bis 25.000
2.21.11.3	Nichtgewährung der für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl eines Wohnbeirats erforderlichen personellen oder sächlichen Unterstützung (§ 22 Nr. 3 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WBMitwVO)	200 bis 25.000
2.21.11.4	Behinderung, Benachteiligung oder Begünstigung von Mit- gliedern des Wohnbeirats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 22 Nr. 4 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 1 WBMitwVO)	200 bis 25.000
2.21.11.5	Benachteiligung oder Begünstigung von Nutzerinnen oder Nutzern aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Wohnbeirat (§ 22 Nr. 5 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 2 WBMitwVO)	200 bis 25.000
2.21.11.6	Unterlassen der Mitteilung der Wahl eines Wohnbeirats oder der Unmöglichkeit der Wahl eines Wohnbeirats (§ 22 Nr. 6 i.V.m. § 12 Abs. 4 WBMitwVO)	200 bis 25.000
2.21.11.7	Behinderung oder Beeinflussung der Wahl des	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Wohnbeirats in Wohneinrichtungen (§ 22 Nr. 7 i.V.m. § 14 Abs. 2 WBMitwVO)	200 bis 25.000
2.21.11.8	Unterlassene Bestellung eines Wahlausschusses zum Wohnbeirat (§ 22 Nr. 8 i.V.m. § 15 Abs. 2 WBMitwVO)	200 bis 25.000
2.21.11.9	Unterlassene Unterstützung der Bildung oder der Tätigkeit eines Angehörigenbeirats in Wohneinrichtungen (§ 22 Nr. 9 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 2 WBMitwVO)	200 bis 25.000
3	**Gesundheitsrecht, Tier- und Umweltschutz**	
3.1	**<u>Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens</u>** i.d.F. vom 18.10.1978 (BGBl. I S. 1677) zuletzt geändert am 9.8.2019 (BGBl. I S. 1202 gesetzliche Höchstsätze der Geldbuße: gestaffelt 12.782 € und 25.564 €	
3.1.1	Fehlen der nach Art. 1 § 4 vorgeschriebenen Angaben bei der Werbung für Arzneimittel (Art. 1 § 15 Abs. 1 Nr. 1)	200 bis 250
3.1.2	Werbung für die in Art. 1 § 10 Abs. 2 bezeichneten Arzneimittel außerhalb der Fachkreise (Art. 1 § 15 Abs. 1 Nr. 6)	100 bis 500
3.1.3	von Mustern, Proben und Gutscheinen entgegen Art. 1 § 11 Nr. 14 (Art. 1 § 15 Abs. 1 Nr. 7)	100 bis 250
3.2	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen **<u>(Infektionsschutzgesetz – IfSG)</u>** vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert am 20.11.19 (BGBl. I S. 1626) gesetzliche Höchstsätze der Geldbußen: 2.500 € bzw. 25.000 €	
3.2.1	Ausübung von Tätigkeiten oder Beschäftigung von Personen beim Verkehr mit Lebensmitteln, ohne dass die erforderliche Bescheinigung über die Belehrung vorliegt oder nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird (§ 73 Abs. 1a Nrn. 20 und 21 i.V.m. mit § 43 IfSG) - verbotene Beschäftigung von Personen, je Person - Verletzung der Vorlagepflicht als selbst die Tätigkeit Ausübender - Verletzung der Vorlagepflicht als Arbeitgeber	100 bis 500
3.2.2	Verstöße gegen eine Meldepflicht (§ 73 Abs. 1a Nr. 1 i.V.m. §§ 6, 7 und 34 IfSG, auch i.V.m. einer Rechtsverordnung nach § 15 IfSG)	50 bis 500
3.3	**<u>Tiergesundheitsgesetz</u>** in der geltenden Fassung vom 21.11.2018 (BGBL. I S. 1938)	

lfd. Nr.		Euro (€)
	gesetzlicher Höchstsatz der in § 32 TiergesundheitsG geregelten Geldbuße: 30.000 €	
3.4	**Tierschutzgesetz** vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) zuletzt geändert am 17.12.2018 (BGBl. I S. 2586) gesetzlicher Höchstsatz der in § 18 Abs. 4 TierSchG geregelten Geldbuße: 5.000 bis 25.000 €	
3.4.1	wer einem Wirbeltier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt (§ 1)	ab 100
3.4.2	wer ein im Hausbetrieb gehaltenes Tier aussetzt oder es zurücklässt, um sich seiner zu entledigen (§ 3 Nr. 3)	ab 100
3.5	**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** i.d.F. vom 17.5.2013 (BGBl. I S 1274) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 € (§ 62 Abs. 1) 10.000 € (§ 62 Abs. 2)	
3.5.1	nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen	
3.5.1.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG) Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)	
3.5.1.1.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen und Lärm,	
3.5.1.1.1.1	wenn noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten,	150 bis 1.500
3.5.1.1.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen eintreten,	500 bis 15.000
3.5.1.1.1.3	wenn darüber hinaus die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.500 bis 25.000
3.5.1.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen,	
3.5.1.1.2.1	wenn die Abfälle für Gesundheit und Sachen ungefährlich sind,	150 bis 1.500
3.5.1.1.2.2	wenn erhebliche Belästigungen oder Nachteile entstehen,	500 bis 15.000
3.5.1.1.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können.	1.500 bis 25.000

lfd. Nr.		Euro (€)
3.5.1.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG),	
3.5.1.2.1	wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen,	150 bis 1.500
3.5.1.2.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen	500 bis 15.000
3.5.1.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1.500 bis 25.000
3.5.1.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 oder § 29 Abs. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)	
3.5.1.3.1	Nichterteilung des Auftrages nach § 26	250 bis 2.500
3.5.1.3.2	verspätete Erteilung des Auftrages	150 bis 1.500
3.5.1.3.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26	150 bis 1.500
3.5.1.3.4	Nichtausführung der Anforderungen nach § 29 Abs. 2	250 bis 2.500
3.5.1.3.5	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	150 bis 1.500
3.5.1.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3)	150 bis 1.000
3.5.1.5	Überwachung	
3.5.1.5.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4)	150 bis 1.500
3.5.1.5.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	
3.5.1.5.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zu- ständige Behörde oder deren Beauftragter	
3.5.1.5.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	V 100 bis 500
3.5.1.5.2.1.2	anderweitig einholen kann	V 50 bis 150
3.5.1.5.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	50 bis 250
3.5.1.5.2.3	verspätete Auskunftserteilung	50 bis 250

lfd. Nr.		Euro (€)
3.5.1.5.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4, auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	
3.5.1.5.3.1	Weigerung, den Immissionsschutz- bzw. Störfallbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	100 bis 250
3.5.1.5.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	V 50 bis 150
3.5.1.5.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	V 250 bis 2.500
3.5.1.6	Betrieb eines Fahrzeuges unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 a BImSchG)	550 bis 250
3.6	**<u>Verordnung über kleinere und mittlere Feuerungsanlagen</u>** – 1. BImSchV – i.d.F. vom 26.1.2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert am 13.6.19 (BGBl. I S. 504)	
3.6.1	Einsatz von anderen als den nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 zugelassenen Brennstoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.000
3.6.2	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, so dass ihre Abgasfahne bei Dauerbetrieb nicht heller ist als der Grauwert 1 der Ringelmann-Skala (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 4 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 1.500
3.6.3	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 15 kW oder einer vor dem 1. Oktober 1988 errichteten Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 15 bis 22 kW oder eines Grundofens über 15 kW unter Einsatz anderer als der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1-5a genann- ten Brennstoffe (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, §§ 5 oder 6 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.500
3.6.4	Errichtung oder Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW unter Überschreitung der zulässigen Massenkonzentration (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 6 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 2.500
3.6.5	Betrieb von Ölfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger	

lfd. Nr.		Euro (€)
	mit einer Nennwärmeleistung bis zu 120 kW, die ab dem 01.01.1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung nachgewiesen ist, dass der zulässige Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 eingehalten wird (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 7 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 2.500
3.6.6	Einsatz von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW in Ölfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die ab dem 01.01.1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung belegt ist, dass der Nutzungsgrad einen vom-Hundert-Satz von 91 nicht unterschreitet (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4a, § 7 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 2.500
3.6.7	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3 § 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG), so dass	
3.6.7.1	bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis11 kW die Ruß- zahl 3 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	50 bis 500
3.6.7.2	bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW die Rußzahl 2 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	100 bis 1.000
3.6.7.3	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden	50 bis 500
3.6.8	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG), so dass	
3.6.8.1	die Rußzahl 1 (bei Anlagen, die bis zum 10.10.1988 errichtet worden sind, die Rußzahl 2) überschritten wird und/ oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	100 bis 1.000
3.6.8.2	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden	50 bis 500
3.6.9	Betrieb von Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger mit einer Nennwärmeleistung bis zu 120 kW, die ab dem 01.01.1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung nachgewiesen ist, dass der zulässige Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 eingehalten wird (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 7 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 2.500

lfd. Nr.		Euro (€)
3.6.10	Einsatz von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW in Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die ab dem 01.01.1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung belegt ist, dass der Nutzungsgrad einen vom-Hundert-Satz von 91 nicht unterschreitet (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4a, § 7 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 2.500
3.6.11	Errichtung oder Betrieb von Gasfeuerungsanlagen, so dass die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.12	Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 genannten Brennstoffe in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW oder in nicht holzbe- oder -verarbeitenden Betrieben (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4, § 6 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 5.000
3.6.13	Errichtung oder Betrieb einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 11a Abs.1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4b i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.000
3.6.14	Verweigerung einer Messöffnung (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 5, § 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.15	Verweigerung oder nicht rechtzeitige Gestattung von Messungen (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 6, § 14 Abs. 1 oder 4 Satz 1, auch i.V.m. § 15 Abs. 4 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.15.1	im ersten Falle	50 bis 500
3.6.15.2	im Wiederholungsfalle	100 bis 1.000
3.6.15.3	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Ausrüsten einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 17a Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.15.4	nicht oder nicht rechtzeitiges Kalibrieren oder nicht oder nicht rechtzeitiges Prüfen einer Messeinrichtung entgegen § 17a Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.15.5	nicht oder nicht rechtzeitiges Wiederholen der Kalibrierung entgegen § 17a Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.15.6	nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen einer Bescheinigung entgegen § 17a Abs. 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG	50 bis 500
3.6.15.7	nicht oder nicht rechtzeitiges Prüfen der Einhaltung der Anforderungen entgegen § 17a Abs. 4 oder nicht oder nicht rechtzeitiges Wiederholen der Prüfung (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.15.8	nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen eines Messberichts entgegen § 17a Abs. 5 Satz 1 oder 3 oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre Aufbewahrung (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.15.9	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Erstatten einer Anzeige entgegen § 18a (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 13 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.7	**<u>Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen</u>** 2. BImSchV vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2694) zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 656)	
3.7.1	Nicht oder nicht rechtzeitiges Ersetzen eines Stoffes oder Gemisches entgegen § 2 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 bis 5.000
3.7.1.1	Einsetzen eines Stoffes entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.7.1.2	Zusetzen eines Stoffes entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs.1 Nr. 1b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.7.2	Errichtung oder Betrieb	
3.7.2.1	einer Oberflächenbehandlungsanlage entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 5.000
3.7.2.2	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.000

lfd. Nr.		Euro (€)
3.7.2.3	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage entgegen § 4 Abs. 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 c i.V.m. § 62b Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.7.2.4	einer Extraktionsanlage entgegen § 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1Nr. 2 d i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 2.500
3.7.3	keine Zuführung der abgesaugten Abgase an einen vorgeschriebenen Abscheider entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 bis 5.000
3.7.4	keine Zurückgewinnung von Stoffen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 1.500
3.7.5	keine Sicherstellung, dass die Emissionen die vorgeschriebenen Werte für den Massenstrom oder die Massenkonzentration nicht überschreiten entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder § 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 2.500
3.7.6	Zuwiderhandlungen gegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.7.6.1	Desorbieren eines Abscheiders mit Frischluft oder Raumluft entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4	50 bis 500
3.7.6.2	kein Einsatz regenerierbarer Filter entgegen § 4 Abs. 3	100 bis 1.000
3.7.6.3	vorschriftswidriges Lüften eines Betriebsraumes entgegen § 4 Abs. 4	100 bis 1.000
3.7.6.4	vorschriftswidriger Einsatz von Stoffen entgegen § 4 Abs. 5	250 bis 2.500
3.7.7	Nichteinrichtung einer Messöffnung entgegen § 10 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.000
3.7.8	Zuwiderhandlungen gegen die Eigenüberwachungspflichten nach § 11 (Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 1 Nrn. 11 bis 13 i.V.m. § 62Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.7.8.1	keine Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1	150 bis 1.500
3.7.8.2	nicht vollständige Führung von Aufzeichnungen	

lfd. Nr.		Euro (€)
	entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2	100 bis 1.000
3.7.8.3	keine Erfassung der Betriebsstunden durch einen Betriebsstundenzähler entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4	150 bis 1.500
3.7.8.4	keine oder nicht rechtzeitige Prüfung eines Abscheiders oder kein schriftliches Festhalten des Ergebnisses der Prüfung entgegen § 11 Abs. 2	100 bis 1.000
3.7.9	Zuwiderhandlungen gegen die Überwachungspflichten nach § 12 (Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 13a bis 16b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.7.9.1	keine Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1	150 bis 1.500
3.7.10.2	nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1	100 bis 1.000
3.7.10.3	keine oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Wiederholungsmessung entgegen § 12 Abs. 4	100 bis 1.000
3.7.10.4	Unterlassen der Kalibrierung nach § 12 Abs. 7 Satz 2	150 bis 1.500
3.7.10.5	nicht rechtzeitige Kalibrierung nach § 12 Abs. 7 Satz 2	100 bis 1.000
3.7.10.6	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit nach § 12 Abs. 7 Satz 2	50 bis 750
3.7.10.7	nicht rechtzeitige, fehlende oder falsche Mitteilung nach § 12 Abs. 9 Satz 1	150 bis 1.500
3.7.10.8	nicht rechtzeitige, fehlende oder falsche Maßnahme getroffen nach § 12 Abs. 9 Satz 2	150 bis 1.500
3.7.11	Zuwiderhandlungen gegen § 13 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nrn. 17 bis 19 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.7.11.1	keine Befüllung oder Entnahme einer Anlage entgegen § 13 Abs. 1	250 bis 2.500
3.7.11.2	vorschriftswidrige Entnahme von Rückständen entgegen § 13 Abs. 2	150 bis 1.500
3.7.11.3	keine Lagerung, kein Transport oder Handhabung von Stoffen oder Rückständen in geschlossenen Behältnissen entgegen § 13 Abs. 3	150 bis 1.500
3.7.12	vorschriftswidrige Ableitung der abgesaugten Abgase entgegen § 14 Satz 1, auch i.V.m. Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 2.500

lfd. Nr.		Euro (€)
3.7.13	Betreiben einer Anlage nach § 1 Abs. 1 entgegen § 15 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 bis 5.000
3.7.14	nicht oder nicht rechtzeitiges Zuleiten einer Information entgegen § 15a Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 22 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.7.15	keine Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Berichten oder Un-terlagen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.8	**<u>Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub</u>** – 7. BImSchV – vom 18.12.1975 (BGBl. I S. 3133) m. Änd.	
3.8.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinne des § 1 mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 ausschließt (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1, § 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 bis 5.000
3.8.2	nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2, § 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 2.500
3.8.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern oder Silos (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1, § 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 500
3.8.4	nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, so dass Emissionen so weit wie möglich vermieden werden (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2, § 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 500
3.8.5.	Überschreitung des zulässigen Gehaltes an Staub in der Abluft (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 3, §§ 4, 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.8.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	250 bis 500
3.8.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	500 bis 2.500
3.9	**<u>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen</u>** – 20.	

lfd. Nr.		Euro (€)
	BImSchV – vom 18.8.2014 (BGBl. I S. 1453) zuletzt geändert am 24.3.2017 (BGBl. I S 656)	
3.9.1	nicht genehmigungsfähige Anlagen	
3.9.1.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 oder 5 (Ordnungs-widrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.9.1.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	250 bis 1.500
3.9.1.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1	1.500 bis 15.000
3.9.1.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1.000 bis 10.000
3.9.1.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	1.500 bis 15.000
3.9.1.2	Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1.000 bis 10.000
3.9.1.3	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 c i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.9.1.3.1	eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4	250 bis 1.500
3.9.1.3.2	eines beweglichen Behältnisses entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder einer Anlage entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1	1.500 bis 15.000
3.9.1.4	Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.9.1.4.1	Unterlassen der Anzeige	150 bis 1.500
3.9.1.4.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	100 bis 1.000
3.9.1.5	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften nach § 8 Abs. 2 über die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 an Gaspendelsysteme und über die Beseitigung festgestellter Mängel (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.9.1.5.1	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung	150 bis 1.500
3.9.1.5.2	keine oder nicht rechtzeitige Beseitigung festgestellter Mängel	500 bis 2.500

lfd. Nr.		Euro (€)
3.9.1.6	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung des Reinigungsgrades und der Emission an Dämpfen im Abgas einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 8 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 1.500
3.9.1.7	Unterlassen der Aufbewahrung der in § 8 Abs. 5 Satz 2 genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 1.500
3.9.1.8	keine oder nicht rechtzeitige Zuleitungen der in § 8 Abs. 5 Satz 3 genannten Unterlagen an die zuständige Behörde (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.000
3.10	**<u>Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen</u>** – 21. BImSchV – vom 18.8.2014 (BGBl. I S. 1453) zuletzt geändert am 24.3.2017 (BGBl. I S 656)	
3.10.1	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Tankstellen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.10.1.1	Errichtung einer Tankstelle	500 bis 5.000
3.10.1.2	Betrieb einer Tankstelle	1.000 bis 10.000
3.10.2	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Betreiben von Tankstellen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und das Aufbewahren und Vorlegen der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Bescheinigung (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.10.2.1	Betreiben einer Tankstelle	500 bis 5.000
3.10.2.2	Nichtaufbewahren der Bescheinigung am Betriebsort	250 bis 2.500
3.10.2.3	Nichtvorlegen der Bescheinigung auf Verlangen	250 bis 2.500
3.10.3	Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über das Errichten und Betreiben eines Gasrückführungssystems nach § 3 Abs. 3 und 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.10.3.1	nicht richtiges Errichten	500 bis 5.000
3.10.3.2	nicht richtiges Betreiben	1.000 bis 10.000

lfd. Nr.		Euro (€)
3.10.4	Nichteinrichtung oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Messöffnung entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 1.500
3.10.5	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Überprüfung und Instandsetzung eines Gasrückführsystems nach § 5 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.10.5.1	keine oder nicht rechtzeitige Überprüfung	150 bis 1.500
3.10.5.2	nicht oder nicht rechtzeitige Instandsetzung	500 bis 2.500
3.10.6	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Prüfung und Instandsetzung der Unterdruckunterstützung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.10.6.1	Nichtprüfenlassen oder nicht rechtzeitiges Prüfenlassen	150 bis 1.500
3.10.6.2	Nichtinstandsetzenlassen oder nicht rechtzeitiges Instandsetzenlassen	150 bis 1.500
3.10.7	Nichtsicherstellen der unverzüglichen Behebung signalisierter Störungen entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 1.500
3.10.8	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Aufbewahren der in § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 Satz 2 genannten Unterlagen und das Vorlegen der in § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 8 und Nr. 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.10.8.1	Nichtaufbewahren oder Nichtaufbewahren für die vorgeschriebene Dauer entgegen § 5 Abs. 4	150 bis 1.500
3.10.8.2	Unterlassen der Vorlage an die zuständige Behörde entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2	150 bis 1.500
3.10.8.3	Unterlassen der Aufbewahrung entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2	150 bis 1.500
3.10.8.4	Unterlassen der Zuleitung an die zuständige Behörde entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 1.500
3.10.9	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 6 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.000
3.10.10	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung einer in § 6 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 genannten Anforderungen (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 2.500
3.10.11	Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Instandsetzung einer Tankstelle und die Durchführung einer Wiederholungsprüfung nach § 6 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.10.11.1	keine oder nicht rechtzeitige Instandsetzung	500 bis 2.500
3.10.11.2	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholungsprüfung	250 bis 2.500
3.10.12	kein oder nicht rechtzeitiges Zuleiten einer Durchschrift entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 2.500
3.10.12.1	kein oder nicht rechtzeitiges Erfassen der Abgasmenge entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 13 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.000
3.11	**<u>Verordnung über elektromagnetische Felder</u>** – 26. BImSchV – vom 14.8.2013 (BGBl. I S. 3942)	
3.11.1	Errichten oder Betreiben einer Hochfrequenzanlage entgegen § 2 oder einer Niederfrequenzanlage entgegen § 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	2.500 bis 7.500
3.11.2	Errichtung oder wesentliche Änderung einer Niederfrequenzanlage entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 bis 5.000
3.11.3	entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 1.000
3.12	**<u>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen</u>** – 31. BImSchV – vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180) zuletzt geändert am 24.3.2017 (BGBl. I S. 656)	
3.12.1	Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder	

lfd. Nr.		Euro (€)
	§ 4 Satz 1	500 bis 15.000
3.12.2	keine Anzeige nach § 5 Abs. 2	150 bis 1.500
3.12.3	keine richtige oder keine rechtzeitige Anzeige nach § 5 Abs. 2	100 bis 1.000
3.12.4	keine Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder 3	100 bis 2.500
3.12.5	keine richtige oder keine rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder 3	50 bis 1.500
3.12.6	keine Ausstattung der Anlage nach § 5 Abs. 5 Satz 1	500 bis 2.500
3.12.7	keine rechtzeitige Ausstattung der Anlage nach § 5 Abs. 5 Satz 1	250 bis 2.500
3.12.8	keine Vorlage eines Reduzierungsplans nach § 5 Abs. 7 Satz 1	100 bis 2.500
3.12.9	keine richtige, keine vollständige oder keine rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplans nach § 5 Abs. 7 Satz 1	100 bis 1.500
3.12.10	keine, keine richtige oder keine rechtzeitige Mitteilung nach § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1	50 bis 500
3.12.11	keine Aufbewahrung oder keine Aufbewahrung einer Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichts für die vor- geschriebene Dauer der Aufbewahrung nach § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2	100 bis 1.000
3.12.12	keine Erstellung oder kein Erstellenlassen eines Berichtes nach § 5 Abs. 8 Satz 1	100 bis 1.000
3.12.13	keine richtige, keine vollständige oder keine rechtzeitige Erstellung eines Berichtes oder kein richtiges, kein vollständiges oder kein rechtzeitiges Erstellenlassen eines Berichtes nach § 5 Abs. 8 Satz 1	75 bis 750
3.12.14	keine Maßnahme nach § 5 Abs. 9 Satz 2	150 bis 1.500
3.12.15	keine richtige oder keine rechtzeitige Maßnahme nach § 5 Abs. 9 Satz 2	100 bis 1.000
3.12.16	eine Ableitung der Abgase nach § 7 Abs. 1	250 bis 2.500
3.12.17	keine richtige Ableitung der Abgase nach § 7 Abs. 1	200 bis 2.000
3.12.18	keine Zuleitung der Information an die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1	100 bis 1.000

lfd. Nr.		Euro (€)
3.12.19	keine rechtzeitige Zuleitung der Information an die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1	100 bis 750
3.13	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **(Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) m. Änd. vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
3.13.1	Betreiben eines Gerätes oder einer Maschine entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1	100 bis 5.000
3.13.2	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörde entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3	500 bis 2.000
3.14	**Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)** i.d.F. vom 26.11.2008 zuletzt geändert am 20.11.19 (BGBl. I S. 1626) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 € (bei § 24 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 SchfHwG) im Übrigen 5.000 €	
3.14.1	Nicht oder nicht rechtzeitiges Reinigen oder Überprüfen einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage entgegen § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 und/ oder i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3 SchfHwG (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 SchfHwG)	bis 3.000
3.14.2	Nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 oder § 19a SchfHwG (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG)	bis 2.500
3.14.3	Nichtdulden des Zutritts entgegen § 1 Abs. 3 S. 1 oder S. 2 SchfHwG (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG)	bis 3.000
3.14.4	nicht richtiges oder nicht vollständiges Ausfüllen des Formblattes entgegen § 4 Abs. 3 S. 1 i.V.m. einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 S. 1 SchfHwG (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 SchfHwG)	bis 2.500
3.14.5	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung entgegen § 5 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 SchfHwG)	bis 5.000
3.14.6	nicht, nicht richtige oder nicht vollständige Übergabe des Kehrbuchs entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1 sowie der dort genannten Unterlagen und/oder Daten (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 SchfHwG)	bis 50.000
3.14.7	nicht oder nicht vollständige Löschung der Daten entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 SchfHwG)	bis 50.000

lfd. Nr.		Euro (€)
3.15	**<u>Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz (HmbPSchG)</u>** vom 11.07.2007 (HmbGVBl. S. 211) zuletzt geändert am 12.12.2017 (HmbGVBl. S. 386)	
3.15.1	Rauchen in einem Rauchverbotsbereich nach § 2 HmbPSchG (Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 HmbPSchG) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 200 Euro	V 50
3.15.2	Der Hinweispflicht nach § 3 HmbPSchG nicht nachkommen (Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 HmbPSchG) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 500 Euro	V 100
3.15.3	Als Verantwortliche oder Verantwortlicher entgegen der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 keine Maßnahmen ergreifen, um weitere Verstöße gegen das Rauchverbot zu verhindern (Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 HmbPSchG) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 500 Euro	V 200
3.16	**<u>Hamburgisches Gesetz zum Schutz gegen Lärm (Ham-burgisches Lärmschutzgesetz – HmbLärmSchG)</u>** vom 30. November 2010 (HmbGVBl. Nr. 44, Seite 621) zuletzt geändert am 8.7.2014 Gesetzlicher Höchstsatz der Geld-buße in § 9 Abs. 2 HmbLärmSchG: 5.000 Euro	
3.16.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 entgegen § 2 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr in Gebieten, in denen das Wohnen nach planungsrechtlichen Vorschriften allgemein zulässig ist, Arbeiten unter Einsatz von Werkzeugen oder Geräten durchführt, die unbeteiligte Personen durch Geräusche erheblich belästigen	100 bis 500
3.16.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 entgegen § 3 Abs. 1 ein Tonwiedergabegerät zwischen 21 Uhr und 7 Uhr in Gebieten, in denen das Wohnen nach planungsrechtlichen Vorschriften allgemein zulässig ist, in solcher Lautstärke benutzt, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden	150 bis 2.000
3.17	**<u>Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG</u>**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2433), in der geltenden Fassung 8.4.2013 (BGBl. I S. 734) Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
	Zuwiderhandlungen gegen das Verbot § 4 NiSG nach § 8 Abs.1 Nr. 4, Minderjährigen die Benutzung einer UV- Bestrahlungs-Anlage zu gestatten - durch den Betreiber (Gewerbetreibender)	300 - 3.000

lfd. Nr.		Euro (€)
	- durch sonstige Personen/Angestellte	150 – 3.000
3.18	**<u>UV-Schutz-Verordnung (UVSV)</u>** vom 20.07.2011 (BGBl S. 1412) Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
3.18.1	Zuwiderhandeln des Betreibers eines UV-Bestrahlungsgerätes gegen die Vorschrift nach § 3 Abs. 1, die Grenzwerte für die Bestrahlungsstärke einzuhalten Erläuterung: Zuwiderhandlung kann sich nur auf eine Kabine/ein Gerät beziehen oder auf alle Kabinen/Geräte und/oder auch mehrere Vorschriften	500 – 50.000
3.18.2	Zuwiderhandlungen des Betreibers eines UV-Bestrahlungsgerätes gegen die Vorschriften nach § 3 Abs.2 - Nr. 1, UV-Schutzbrillen der Schutzstufe 2-5 nach DIN EN 170 in ausreichender Zahl bereitzuhalten und jedem Nutzer vor der Benutzung eines UV-Gerätes durch das Personal des Betreibers anzubieten, - Nr. 2, bei der Bestrahlung von Nutzern mit einem UV- Bestrahlungsgerät, das bauartbedingt variable Entfernungen der bestrahlten Person zum Gerät zulässt, den erforderlichen Mindestabstand einzuhalten (etwa durch eine Markierung oder bauliche Maßnahme), - Nr. 3, dass die erforderliche Notabschaltung am Gerät die Strahlung sofort beendet und vom Nutzer während der Bestrahlung leicht erreicht werden kann, - Nr. 4, dass das UV-Bestrahlungsgerät über eine Zwangsabschaltung bei einer erythemwirksamen Bestrahlung von mehr als 800 Joule pro Quadratmeter verfügt, - Nr. 5, dass am UV-Bestrahlungsgerät eine erythemwirksame Bestrahlung von maximal 100 Joule pro Quadratmeter eingestellt werden kann.	500 bis 50.000
3.18.3	Zuwiderhandlungen des Betreibers eines UV-Bestrahlungsgerätes gegen die Vorschriften nach § 3 Abs. 2 Nr. 6, die Wartung und die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen von Abs. 1 und Nr. 1-5, insbesondere die Prüfung der Sicherheitseinrichtungen und erforderlichenfalls eine Messung der Bestrahlungsstärke, durch fachkundiges Personal unter Berücksichtigung der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers durchzuführen und im Betriebsbuch nach Anlage 4 zu dokumentieren; die Betriebs- und Wartungsanleitung ist dem Geräte- und	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Betriebsbuch beizufügen oder § 3 Abs. 2 Nr. 7, die im Geräte- oder Betriebsbuch nach Anlage 4 geforderten Angaben und Unterlagen vollständig und auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.	200 bis 25.000
3.18.4	Zuwiderhandlungen des Betreibers eines UV-Bestrahlungsgerätes gegen die Vorschriften nach § 4 Abs. 1, - Nr. 1, dass mindestens eine für den Umgang mit UV- Bestrahlungsgeräten nach Abs. 4 qualifizierte Person (Fachpersonal) während der Betriebszeiten der UV- Bestrahlungsgeräte für den Kontakt mit Nutzern und die Überprüfung der UV-Bestrahlungsgeräte anwesend ist	1.000 bis 20.000
3.18.5	Zuwiderhandlungen des Betreibers eines UV-Bestrahlungs-geräts gegen die Vorschriften nach § 4 Abs. 1, - Nr. 2., dass das Fachpersonal anbietet, den Nutzer in die sichere Bedienung des UV-Bestrahlungsgerätes ein- schließlich der Notabschaltung einzuweisen, - Nr. 3., dass das Fachpersonal anbietet, eine auf die Person abgestimmte Hauttypbestimmung nach Anlage 1 vorzu-nehmen, - Nr. 4., dass das Fachpersonal anbietet, einen auf die Person abgestimmten Dosierungsplan nach Anlage 5 zu erstellen	200 bis 10.000
3.18.6	Zuwiderhandlungen des Betreibers eines UV- Be-strahlungsgeräts gegen die Vorschriften nach § 7 - Abs. 1, Hinweise nach Anlage 7 für Nutzer deutlich sicht- und lesbar im Geschäftsraum und in der Kabine auszuhängen (Aushang im Geschäftsraum und Aushang pro Kabine) - Abs. 2, Informationen dauerhaft und deutlich sicht- und lesbar am UV-Bestrahlungsgerät anzubringen; Anbringung in der Kabine ausnahmsweise möglich, wenn es auf Grund der Beschaffenheit des UV-Bestrahlungsgerätes nicht möglich ist, die Information am Gerät anzubringen; auch hier müssen sie deutlich sicht- und lesbar und dem Bestrahlungsgerät eindeutig zugeordnet sein: 1. maximale Bestrahlungsdauer der Erstbestrahlung von ungebräunter Haut und Höchstbestrahlungsdauer für die Hauttypen I bis VI und Hinweis, dass die Hauttypen I und II Ausschlusskriterien für die Nutzung von UV -	

Bestrahlungsgeräten sind.

2. Hinweis „Warnung“ und folgender oder sinngemäßer Inhalt:
„Vorsicht! UV-Strahlung kann akute Schäden an Augen und Haut verursachen, führt zu vorzeitiger Hautalterung und er- höht das Risiko, an Hautkrebs zu erkranken. Empfehlungen zum Gesundheitsschutz beachten! Schutzbrille tragen! Medikamente und Kosmetika können die UV-Empfindlichkeit der Haut erhöhen.“

- Abs. 3, im Eingangsbereich des Geschäftsraumes den gut sicht- und lesbaren Hinweis „Benutzung von Solarien für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten“ an- zu- bringen; in sonstigen öffentlich zugänglichen Räumen direkt an dem UV-Bestrahlungsgerät
- Abs. 4, den Nutzern eine Informationsschrift zur Mitnahme anzubieten mit dem Inhalt wie Anlage 8 — 200 bis 20.000

3.18.7 Zuwiderhandlungen des Betreibers eines UV-Bestrahlungsgeräts gegen die Vorschriften nach § 8 Abs. 1 für jedes UV- Bestrahlungsgerät fortlaufend ein Geräte- und Betriebsbuch zu führen gemäß Anlage 4, es nach der letzten Nutzung des UV-Bestrahlungsgerätes drei Jahre aufzubewahren, die Unterlagen vor unbefugtem Zugriff zu schützen — 200 bis 20.000

3.18.8 Zuwiderhandlungen des Betreibers eines UV-Bestrahlungs-geräts gegen die Vorschriften nach § 8 Abs. 2, Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 (Hauttypbestimmung) und 4 (Dosierungsplan) oder Kopien oder Abschriften sechs Monate nach ihrer Erstellung aufzubewahren und sie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. — 100 bis 20.000

3.19 **Trinkwasserverordnung**
TrinkwV 2001 vom 21.05.2001 (BGBl. I Nr. 24 S. 959) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.3.2016 (BGBl. I S. 459 zuletzt geändert am 3.1.2018 (BGBl. I S. 99)

3.19.1 entgegen § 5 Abs. 4 -5 Satz 2 eine hinreichende Desinfektionskapazität nicht vorhält, — 250 bis 500

3.19.2 einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 oder § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt, — 500 bis 2.500

3.19.3 entgegen § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1, § 15a Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 Satz 1, 3 oder Satz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht

lfd. Nr.		Euro (€)
	rechtzeitig erstattet,	150 bis 1.500
3.19.4	entgegen § 14 Absatz 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 oder § 14b Absatz 1 eine Untersuchung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführt und nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführen lässt,	150 bis 1.500
3.19.4a	einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Absatz 2 Satz 4 oder Satz 7 zuwiderhandelt,	150 bis 1.500
3.19.5	entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 das Untersuchungsergebnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufzeichnen,	150 bis 1.500
3.19.6	entgegen § 15 Absatz 3 Satz 4 oder Satz 5 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder das Original oder eine dort genannte Ausfertigung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre verfügbar hält,	150 bis 1.500
3.19.7	entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 eine Untersuchung durchführen,	150 bis 1.500
3.19.8	entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 eine Untersuchung oder eine Sofortmaßnahme nicht oder, nicht rechtzeitig durchführt und nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,	150 bis 2.500
3.19.8.a	entgegen § 16 Abs. 3 das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.	150 bis 1.500
3.19.9	entgegen § 16 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder nicht oder nicht mindestens sechs Monate zugänglich hält,	150 bis 1.500
3.19.10	entgegen § 16 Absatz 4 Satz 4 einen Aufbereitungsstoff oder dessen Konzentration im Trinkwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,	150 bis 1.500
3.19.11	entgegen § 16 Abs. 5 Satz 1 einen Maßnahmenplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufstellt,	150 bis 1.500
3.19.11.a	entgegen § 17 Abs. 1 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt, unterhält oder stilllegt	150 bis 1.500
3.19.12	entgegen § 17 Abs. 1 eine Wasserversorgungsanlage mit einem dort genanntem Wasser führenden Teil verbinden	500 bis 2.500

lfd. Nr.		Euro (€)
3.19.13	entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 eine Leitung oder eine Entnahmestelle nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,	250 bis 2.500
3.19.14	entgegen § 18 Abs. 3 eine Person nicht unterstützen oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.	150 bis 1.500
3.19.15	entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 Informationsmaterial nicht, nicht richtig , nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt	150 bis 1.500
3.19.16	entgegen § 21 Abs. 1 Satz 3 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert	150 bis 1.500
3.19.17	entgegen § 21 Abs. 1 Satz 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bekannt macht	150 bis 1.500
3.20	**Hamburgische Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (Hmb- MedHygVO) vom 27.03.2012 (HmbGVBl. S. 137)**	
3.20.1	Entgegen den Vorgaben der §§ 5, 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 kein oder kein ausreichendes Fachpersonal zu beschäftigen	500 bis 1.000
3.20.2	Entgegen § 11 keine Bewertung der erfassten Daten zu nosokomialen Infektionen, Antibiotikaresistenzen und Antibiotikaverbrauch vorzunehmen	500 bis 800
3.20.3	Entgegen § 14 Abs. 1 infektionsschutzrelevante Informationen nicht oder nicht rechtzeitig weiterzugeben	800 bis 1.000
3.21	**Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen**	
	Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
3.21.1	entgegen § 3 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig tätigt (Bußgeld mindestens in Höhe der Gebühr für die Bearbeitung der Anzeige im Rahmen des Bußgeldhöchstsatzes)	100 bis 500
3.21.2	entgegen § 4 Satz 1 trotz Überschreitung des Grenzwertes von 30 ppm Kohlenstoffmonoxid in der Raumluft keine Maß-nahmen zu dessen Sicherstellung ergreift	5.000 bis 25.000
3.21.3	entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 die raumlufttechnische	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Anlage nicht während der gesamten Öffnungszeiten der Shisha-Einrichtung betreibt Höhe der Geldbuße: im Rahmen des Bußgeldhöchstsatzes mindestens die durch die nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)	5.000 bis 25.000
3.21.4	entgegen § 5 Absatz 2, § 6, § 7 Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 und Absatz 2 ein Protokoll nicht oder nicht vollständig führt oder nicht aufbewahrt	150 bis 1.000
3.21.5	entgegen § 5 Absatz 3 den Nachweis nicht führt oder nicht aufbewahrt	150 bis 1.000
3.21.6	entgegen § 6, auch in Verbindung mit § 5, keine oder keine ausreichend wirksame Rauchgasabzugsanlage betreibt Höhe der Geldbuße: im Rahmen des Bußgeldhöchstsatzes mindestens die durch die nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)	5.000 bis 25.000
3.21.7	entgegen § 7 Absatz 1 keine oder keine ausreichende Anzahl an funktionsfähigen Kohlenstoffmonoxid-Warngeräten angebracht hat oder entgegen § 7 Absatz 3 Bereiche nutzt Höhe der Geldbuße: im Rahmen des Bußgeldhöchstsatzes mindestens die durch die nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)	500 bis 25.000
3.21.8	entgegen § 8 seinen Hinweispflichten nicht nachkommt	500 bis 20.000
3.21.9	einer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt	V 1.000 bis 50.000
3.21.10	entgegen § 9 Absatz 3 bei Nichteinhaltung des Grenzwertes aus § 4 Satz 1 nicht unverzüglich die zuständige Behörde in-formiert	5.000 bis 25.000
4.	**<u>Lebensmittelrecht</u>**	
4.1	**<u>Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB –</u>** vom 3.6.2013 (BGBl. I S. 1426) in der geltenden Fassung vom 30.6.2017 (BGBl. I S. 2147) gesetzlicher Höchstsatz der in § 60 LFGB geregelten Geldbuße: gestaffelt	

lfd. Nr.		Euro (€)
	20.000 € 50.000 € 100.000 € Verstöße gegen die folgenden Vorschriften enthaltenen OWi-Tatbestände:	
4.1.1	§ 60 (alle Tatbestände)	150 bis 10.000
4.2	**<u>Milch- und Margarinegesetz</u>** vom 25.07.1990 (BGBL. I S. 1471) in der geltenden Fassung vom 16.1.2016 (BGBl. I S. 52) gesetzlicher Höchstsatz der in § 14 MilchMargG genannten Geldbuße: gestaffelt 10.000 € 25.000 € Verstöße gegen die in § 14 enthaltenen OWi-Tatbestände	100 bis 250
5.	**<u>Baurecht</u>**	
5.1	**<u>Hamburgische Bauordnung (HBauO)</u>** vom 14.12.2005 (HmbGVBl. S. 525, 563) in der geltenden Fassung vom 26.11.2018 (HmbGVBl. S.19) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € Ordnungswidrigkeiten nach § 80 Abs. 1 HBauO. Ordnungswidriges Handeln (je nach Umfang und Bedeutung) durch vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nach:	
5.1.1	§ 80 Abs. 1 Nr. 1 HBauO Herbeiführung von Gefährdungen etc. oder Unterlassen von Schutzmaßnahmen	500 bis 20.000
5.1.2	§ 80 Abs. 1 Nr. 2 HBauO Verwendung von Bauprodukten ohne Ü-Zeichen oder CE-Zeichen	100 bis 10.000
5.1.3	§ 80 Abs. 1 Nr. 3 HBauO unzulässige Anwendung nicht geregelter Bauarten	500 bis 20.000
5.1.4	§ 80 Abs. 1 Nr. 4 HBauO unzulässige Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem Ü-Zeichen	2.000 bis 25.000
5.1.5	§ 80 Abs. 1 Nr. 5 HBauO Pflichtverletzungen der am Bau Beteiligten oder ihrer Vertreter	100 bis 20.000
5.1.6	§ 80 Abs. 1 Nr. 6 HBauO Fliegende Bauten	
	- ohne Ausführungsgenehmigung in Gebrauch nehmen	500 bis 10.000
	- ohne Anzeige in Gebrauch nehmen	100 bis 2.000
	- ohne Gebrauchsabnahme in Betrieb nehmen	500 bis 10.000
5.1.7	§ 80 Abs. 1 Nr.7 HBauO	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Errichten, Ändern, Benutzen oder Beseitigen von Anlagen ohne Genehmigung oder Abweichungsentscheidung (je Nutzungseinheit)	500 bis 50.000
5.1.8	§ 80 Abs. 1 Nr. 8 HBauO vorzeitiger Baubeginn vor Zugang der Genehmigung bzw. vor dem Vorliegen erforderlicher Bescheinigungen	500 bis 20.000
5.1.9	§ 80 Abs. 1 Nr. 9 HBauO Beginn der Bauausführung eines Gebäudes trotz fehlender Absteckung der Grundfläche und Festlegung und Kennzeichnung der Höhenlage	500 bis 10.000
5.1.10	§ 80 Abs. 1 Nr. 10 HBauO Nichtvorhalten von Genehmigungsunterlagen an der Baustelle von Baubeginn an	500 bis 5.000
5.1.11	§ 80 Abs. 1 Nr. 11 HBauO fehlende oder verspätete Baubeginnanzeige vor Ausführungs- beginn und bei Wiederaufnahme der Arbeiten nach mehr als 3 Monaten Unterbrechung	500 bis 5.000
5.1.12	§ 80 Abs. 1 Nr. 12 HBauO Nichtanzeige von Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten	500 bis 5.000
5.1.13	§ 80 Abs. 1 Nr. 13 HBauO Fortführung bestimmter Bauarbeiten ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde bzw. des Prüfsachverständigen für Bautechnik	2.000 bis 20.000
5.1.14	§ 80 Abs. 1 Nr. 14 HBauO Benutzung baulicher Anlagen trotz fehlender sicherer Benutzbarkeit oder vor erfolgter Anzeige (je Nutzungseinheit)	500 bis 2.000
5.1.15	§ 80 Abs. 1 Nr. 15 HBauO Inbetriebnahme der genannten Anlagen trotz fehlender Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit (je Anlage)	500 bis 20.000
5.1.16	§ 80 Abs. 2 HBauO Abgabe unrichtiger Pläne und Erklärungen, um auf einen vor- gesehenen Verwaltungsakt Einfluss zu nehmen (je nach Umfang und Bedeutung)	500 bis 10.000
5.2	**<u>Verordnung über Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, Prüfsachverständige und technische Prüfungen (Prüfverordnung – PVO)</u>** vom 14.02.2006 (HmbGVBl. S. 79) in der geltenden Fassung vom 17.1.2012 (HmbGVBl. S. 8) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs.1 Nr. 16, Abs.3 HBauO für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln	

lfd. Nr.		Euro (€)
5.2.1	§ 22 Nr. 1 PVO unberechtigtes Führen einer Bezeichnung; Ausstellen von Bescheinigungen, ohne die jeweils benötigte Anerkennung	1.000 bis 50.000
5.2.2	§ 22 Nr. 2 PVO vorsätzliche oder fahrlässige Nichtveranlassung oder verspätete Veranlassung vorgeschriebener Prüfungen	1.000 bis 30.000
5.2.3	§ 22 Nr. 3 PVO vorsätzliches oder fahrlässiges Ausstellen unrichtiger Prüfbescheinigungen	500 bis 10.000
5.2.4	§ 22 Nr.4 PVO Vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen der fristgemäßen Mängelbeseitigung, bei Gefährdung von Leben, Gesundheit oder erheblichen Vermögenswerten	1.000 bis 30.000
5.3	**Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen (Garagenverordnung – GarVO)** vom 17.01.2012 (HmbGVBl. S. 8) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 HBauO für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln	
5.3.1	§ 23 Nr. 1 GarVO Überschreitung der CO-Werte durch unzureichenden Betrieb maschineller Lüftungsanlagen	500 bis 10.000
5.3.2	§ 23 Nr. 2 GarVO Fehlende ständige Beleuchtung während der Benutzungszeit bei Mittel- und Großgaragen	500 bis 10.000
5.3.3	§ 23 Nr. 3 GarVO unzulässige Aufbewahrung brennbarer Stoffe in Garagen	500 bis 20.000
5.4	**NN**	
5.5	**Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO)** vom 05.08.2003 (HmbGVBl. S. 413) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs. 1 Nr.16, Abs. 3 HBauO für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln	
5.5.1	§ 33 Nr. 1 VkVO Einengung von Ladenstraßen, Fluren und Hauptgängen	500 bis 20.000
5.5.2	§ 33 Nr. 2 VkVO Abschließen von Türen im Zuge von Rettungswegen während der Betriebszeit	500 bis 20.000

lfd. Nr.		Euro (€)
5.5.3	§ 33 Nr. 3 VkVO unzulässiges Anbringen von brennbaren Dekorationen oder unzulässiges Abstellen von Gegenständen im Bereich der Rettungswege	500 bis 20.000
5.5.4	§ 33 Nr. 4 VkVO Abstellen von Gegenständen in Ladenstraßen oder Hauptgängen	500 bis 20.000
5.5.5	§ 33 Nr. 5 VkVO Nichtfreihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück oder der Flächen für die Feuerwehr	500 bis 30.000
5.5.6	§ 33 Nr. 6 VkVO Abwesenheit des Betreibers oder dessen Vertreters während der Betriebszeit	500 bis 5.000
5.5.7	§ 33 Nr. 7 VkVO Unterlassen der Bestellung des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl	2.000 bis 50.000
5.5.8	§ 33 Nr. 8 VkVO Verstoß gegen die Verpflichtung, als Betreiber für die Anwesenheit der erforderlichen Selbsthilfekräfte für den Brandschutz während der Betriebszeit zu sorgen	2.000 bis 50.000
5.6	**Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO)** vom 05.08.2003 (HmbGVBl. S. 420) in der geltenden Fassung vom 1.3.2011 (HmbGVBl. S. 91) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs. 1 Nr.16, Abs. 3 für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln	
5.6.1	§ 47 Nr. 1 VStättVO Nichtfreihalten der Rettungswege auf dem Grundstück, der Zufahrten, der Aufstell- und Bewegungsflächen	2.000 bis 60.000
5.6.2	§ 47 Nr. 2 VStättVO Nichtfreihalten der Rettungswege in der Versammlungsstätte	2.000 bis 60.000
5.6.3	§ 47 Nr. 3 VStättVO Verschließen oder Feststellen von Türen in Rettungswegen während des Betriebes	2.000 bis 60.000
5.6.4	§ 47 Nr. 4 VStättVO Überschreitung der Anzahl der genehmigten Besucherplätze oder Änderung der genehmigten Anordnung der Besucher- plätze (je Mehrplatz oder Änderung)	100 bis 2.000

lfd. Nr.		Euro (€)
5.6.5	§ 47 Nr.5 VStättVO Nichteinrichtung der erforderlichen Abschrankungen	500 bis 20.000
5.6.6	§ 47 Nr. 6 VStättVO Verwendung oder Anbringen unzulässiger Materialien	500 bis 10.000
5.6.7	§ 47 Nr.7 VStättVO Aufbewahren oder Nichtentfernen unzulässiger Ausstattungen auf bzw. von der Bühne	500 bis 10.000
5.6.8	§ 47 Nr. 8 VStättVO Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände, brennbarer Flüssigkeiten oder anderen brennbaren Materials außerhalb vorgesehener Magazine	1.000 bis 50.000
5.6.9	§ 47 Nr.9 VStättVO Verstoß gegen das Rauchverbot sowie die Verwendung offenen Feuers, brennbarer Flüssigkeiten oder Gase, explosionsgefährlicher Stoffe oder pyrotechnischer Gegenstände	1.000 bis 50.000
5.6.10	§ 47 Nr. 10 VStättVO Nichtinbetriebnahme der Sicherheitsbeleuchtung	500 bis 20.000
5.6.11	§ 47 Nr. 11 VStättVO Inbetriebnahme von Laseranlagen ohne Schutzvorkehrungen	500 bis 10.000
5.6.12	§ 47 Nr. 12 VStättVO Abwesenheit als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter während des Betriebs	500 bis 20.000
5.6.13	§ 47 Nr. 13 VStättVO Nichteinstellung des Betriebs wegen erheblicher Sicherheitsmängel durch Betreiber, Veranstalter oder beauftragte Veranstaltungsleiter	1.000 bis 50.000
5.6.14	§ 47 Nr. 14 VStättVO Zulassung des Betriebs von Bühnen oder Szenenflächen durch Betreiber, Veranstalter oder beauftragte Veranstaltungsleiter ohne Anwesenheit der erforderlichen Verantwortlichen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik oder Verlassen der Versammlungsstätte durch die vorstehend aufgeführten Personen während des Betriebs	2.000 bis 50.000
5.6.15	§ 47 Nr. 15 VStättVO Verlassen der Versammlungsstätte während des Betriebes als Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik, als erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchter oder als aufsichtführende Person	2.000 bis 50.000
5.6.16	§ 47 Nr. 16 VStättVO fehlende Brandsicherheitswache oder Nichtanzeige der Veranstaltung	2.000 bis 50.000

lfd. Nr.		Euro (€)
5.6.17	§ 47 Nr. 17 VStättVO Unterlassen der vorgeschriebenen Unterweisungen durch Betreiber oder Veranstalter	500 bis 5.000
5.6.18	§ 47 Nr. 18 VStättVO Unterlassen der Bestellung eines Ordnungsdienstes oder Ordnungsdienstleiters durch Betreiber oder Veranstalter	5.000 bis 50.000
5.6.19	§ 47 Nr. 19 VStättVO mangelhafte Aufgabenwahrnehmung durch Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkräfte	1.000 bis 20.000
5.6.20	§ 47 Nr. 20 VStättVO Unterlassen oder nicht fristgerechte Erfüllung einer Anpassungspflicht durch den Betreiber	5.000 bis 80.000
5.7	**Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung – BeVO)** vom 05.08.2003 (HmbGVBl. S 448) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs. 1 Nr.16, Abs. 3 HBauO für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln	
5.7.1	§ 14 Nr. 1 BeVO Nichtfreihaltung der Rettungswege und Versperren von Türen im Zuge von Rettungswegen sowie Verstoß gegen die Verpflichtung, für eine leichte Türöffnung von innen zu sorgen	500 bis 30.000
5.7.2	§ 14 Nr. 2 BeVO Nichtanbringen des Rettungswegplanes und von Hinweisen zum Verhalten bei einem Brand in jedem Beherbergungsraum	500 bis 20.000
6.	**Tiefbau- und Gartenbauwesen, Abfallentsorgung, Naturschutzrecht und dergleichen**	
6.1	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen **(Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)** vom 24.2.2012 (BGBl I S. 212) zuletzt geändert am 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808) Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen **(Verpackungsverordnung – VerpackV)** vom 21.8.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert am 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745) Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und Umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen **(Altfahrzeug-Verodnung – AltfahrzeugV)** in der Fassung der letzten Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert am 2.12.2016 (BGBl. I S. 2770)	

	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl I S. 1582), zuletzt geändert am 13.4.2017 (BGBl. I S. 872)	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € für die Fälle aus Ziffer 6.1.11, Unterziffern 1 bis 7, 10, 13 und 14, in den übrigen Fällen 10.000 €	
	Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG in der Fassung vom 24.2.12 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert am 20.7.17 (BGBl. I S. 2808)	
6.1.1	Behandeln, Lagern oder Ablagern, z.B. durch Wegwerfen, Vergraben, Verbrennen von	
6.1.1.1	Gegenständen des Hausmülls (ohne Sperrmüll)	
6.1.1.1.1	unbedeutenden Umfangs (z.B. Zigarettenschachteln, Obst- u. Lebensmittelreste, Flüssigkeiten in Behältnissen bis 1/2 Ltr. Bzw. kg)	35 bis 150
6.1.1.1.2	1/2 bis 1 Ltr. bzw. kg	150 bis 200
6.1.1.1.3	bis 2 Ltr. bzw. kg	200 bis 400
6.1.1.1.4	über 2 Ltr. bzw. kg, je Ltr. bzw. kg	400 bis 1.000
6.1.1.1.5	scharfkantigen, ätzenden und schneidenden oder feuergefährlichen hausmüllähnlichen Abfällen (z.B. Glasscherben, Blech- oder Eisenreste, unzureichend gelöschte Grillkohle)	250 bis 1.000
6.1.1.2	Gegenstände des Sperrmülls	
6.1.1.2.1	Einzelstücken kleineren Umfangs	100 bis 400
6.1.1.2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs	250 bis 1.500
6.1.1.2.3	mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge darüber hinaus mit 1 m^3 oder 2 Ztr.	500 bis 5.000
6.1.1.2.4	Sperrmüll über 1 m^3 bzw. 2 Ztr.	1.000 bis 8.000
6.1.1.3	Altreifen: pro Stück	200
6.1.2	Lagern, Ablagern von Fahrzeugwracks	
	Fahrrad	100
	Moped	250
	PKW	500
	LKW, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus	1.000 bis 2.000
6.1.3	Behandeln (z.B. Ausbrennen) von Fahrzeugen je	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Fahrzeug	150 bis 1.000
6.1.4	Lagerung und Ablagerung von Bauschutt und Baustellenabfällen	
6.1.4.1	bis 1 m^3	50 bis 300
6.1.4.2	bis 5 m^3	300 bis 800
6.1.4.3	über 5 m^3	800 bis 3.000
6.1.5	Lagern oder Ablagern von Fäkalien, Klärschlamm, Abfällen aus Massentierhaltungen und ähnlichen insbesondere schlammigen Abfällen	
6.1.5.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien	30 bis 100
6.1.5.2	bis 1 m^3	100 bis 300
6.1.5.3	bis 5 m^3	300 bis 800
6.1.5.4	über 5 m^3	800 bis 3.000
6.1.6	Behandeln, Lagern oder Ablagern von Schlachtabfällen und Tierkadavern, soweit nicht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Anwendung findet	
6.1.6.1	bis 20 kg	50 bis 200
6.1.6.2	mehr als 20 kg	200 bis 2.000
6.1.7	Behandeln, Lagern oder Ablagern von pflanzlichen Abfällen, soweit es sich nicht um Abfälle handelt - aus privaten Haushaltungen, die von dem Abfallerzeuger oder -besitzer auf den im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwertet werden, z.B. durch Kompostierung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG); - die auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, sowie Erdaushub, soweit sie keine schädlichen Beimengungen enthalten und auf dem Grundstück beseitigt werden, auf dem sie angefallen sind (§ 1 der Verordnung über die Beseitigung von Ab- fällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 15.10.1974, HmbGVBl. S. 311).	
6.1.7.1	bis 1 Eimer	bis 50
6.1.7.2	bis 1 Handwagen, Kofferraum	bis 100
6.1.7.3	1 LKW-Fuhre	100 bis 500
6.1.7.4	darüber	500 bis 2.000

lfd. Nr.		Euro (€)
6.1.8	Lagern oder Ablagern von gefährlichen Abfällen (§ 48 KrWG), wie z.B. Medikamente, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Farbreste, Öl, Chemikalien – soweit nicht als Straftat (§ 326 StGB) zu verfolgen –	
6.1.8.1	bis 2 Ltr. oder 2 kg	300 bis 1.500
6.1.8.2	darüber	600 bis 5.000
6.1.9	**<u>Verpackungsverordnung – VerpackV</u>** Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 8 KrWG	
6.1.9.1	entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Verpackung nicht oder nicht rechtzeitig zurücknehmen oder einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung nicht zuführen,	250 bis 500
6.1.9.2	entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Umverpackung nicht oder nicht rechtzeitig entfernen und dem Endverbraucher Gelegenheit zum Entfernen oder zur Rückgabe der Umverpackung nicht geben,	250 bis 500
6.1.9.3	entgegen § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 8 Satz 3 oder § 8 Absatz 1 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geben,	250
6.1.9.4	entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 Sammelgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellen,	250 bis 500
6.1.9.5	entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 eine Umverpackung einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung nicht zuführen,	250 bis 10.000
6.1.9.6	entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 sich an einem dort genannten System nicht beteiligen,	250 bis 10.000
6.1.9.7	entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 eine Verkaufsverpackung an Endverbraucher abgeben,	250 bis 1.000
6.1.9.8	entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 eine Verpackung einer Verwertung nicht zuführen,	250 bis 1.000
6.1.9.9	entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellen, dass Verpackungen erfasst werden,	250 bis 1.000
6.1.9.10	entgegen § 6 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 6 eine Verkaufsverpackung nicht zurücknehmen oder einer Verwertung nicht zuführen,	250 bis 1.000
6.1.9.11	entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Verkaufsverpackung nicht zurücknehmen oder einer Verwertung nicht zuführen,	250

lfd. Nr.		Euro (€)
6.1.9.12	entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgen, dass Verpackungen zurückgegeben werden können,	250 bis 10.000
6.1.9.13	entgegen § 8 Absatz 2 zurückgenommene Verpackungen einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung nicht zuführen,	250 bis 10.000
6.1.9.14	entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1, 3 oder Satz 5 ein Pfand nicht erheben oder nicht oder nicht rechtzeitig erstatten,	250 bis 1.000
6.1.9.15	entgegen § 9 Absatz 1 Satz 4 eine Einweggetränkeverpackung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnen oder sich an einem bundesweiten Pfandsystem nicht beteiligen,	250 bis 1.000
6.1.9.16	entgegen § 9 Absatz 1 Satz 6 ein Pfand ohne Rücknahme der Verpackung erstatten,	250 bis 1.000
6.1.9.17	entgegen § 13 Absatz 1 Verpackungen oder Verpackungsbestandteile in Verkehr bringen,	500 bis 10.000
6.1.9.18	entgegen § 14 Satz 2 andere Nummern oder Abkürzungen verwenden.	250 bis 1.000
	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG	
6.1.9.19	entgegen § 6 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 2 oder Satz 3 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellen,	250 bis 1.000
6.1.9.20	entgegen § 6 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 9 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegen,	250 bis 1.000
6.1.9.21	entgegen § 6 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 11 eine Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen,	250 bis 1.000
6.1.9.22	entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringen,	250 bis 1.000
6.1.9.23	entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 5 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegen,	500 bis 10.000
6.1.9.24	entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 7 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen,	250 bis 1.000
6.1.9.25	entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Anhang I Nummer 3 Absatz 3 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führen,	250 bis 1.000
6.1.9.26	entgegen § 6 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 6, jeweils in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 2 oder Satz 3, eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellen,	250 bis 1.000
6.1.9.27	entgegen § 6 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 6, jeweils in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 9, eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegen,	500 bis 10.000
6.1.9.28	entgegen § 6 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 6, jeweils in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 11, eine Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen,	250 bis 1.000
6.1.9.29	entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 2 oder Satz 3 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellen,	250 bis 1.000
6.1.9.30	entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 eine Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen,	250 bis 1.000
6.1.9.31	entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 eine Vollständigkeitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ab- geben oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinterlegen,	250 bis 1.000
6.1.9.32	entgegen § 10 Absatz 6 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegen.	250 bis 1.000
6.1.10	**<u>Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV</u>** Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG i.V.m. § 11 AltfahrzeugV	
6.1.10.1	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein Altfahrzeug nicht zurücknehmen,	500 bis 1.000
6.1.10.2	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 ein Altfahrzeug nicht in der vorgeschriebenen Weise zurücknehmen,	500 bis 1.000
6.1.10.3	entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 nicht sicherstellen, dass Altteile aus Kraftfahrzeugreparaturen zurückgenommen werden,	500 bis 1.000
6.1.10.4	entgegen § 4 Absatz 1, 3 oder Absatz 4 Satz 1 ein Fahrzeug, ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse überlassen,	100 bis 500
6.1.10.5	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 5 ein Altfahrzeug einer	

lfd. Nr.		Euro (€)
	anderen als der dort genannten Verwertung zuführen,	100 bis 500
6.1.10.6	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nummer 2.1.2 Satz 1 ein Altfahrzeug behandeln,	100 bis 500
6.1.10.7	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.2.1 Satz 1 eine Batterie nicht oder nicht rechtzeitig entnehmen, einen Flüssiggastank nicht oder nicht rechtzeitig behandeln oder ein Bauteil nicht oder nicht rechtzeitig demontieren oder nicht oder nicht rechtzeitig entsorgen lassen und nicht oder nicht rechtzeitig unschädlich machen,	50 bis 500
6.1.10.8	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.2.1 Satz 2 eine dort genannte Betriebsflüssigkeit oder ein dort genanntes Betriebsmittel nicht oder nicht recht- zeitig entfernen oder nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sammeln,	50 bis 500
6.1.10.9	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.3.2 Satz 1 dort genannte Stoffe, Materialien oder Bauteile nicht oder nicht rechtzeitig entfernen,	150 bis 500
6.1.10.10	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.3.3 Satz 1 dort genannte Stoffe, Materialien oder Bauteile nicht oder nicht rechtzeitig abbauen und nicht oder nicht rechtzeitig ausbauen oder nicht oder nicht rechtzeitig der Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zuführen,	50 bis 500
6.1.10.11	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.4.1 Satz 6 dort genannte Materialien, Bauteile oder Betriebsflüssigkeiten der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung nicht oder nicht rechtzeitig zuführen,	50 bis 500
6.1.10.12	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nummer 4.1.1 Satz 3 eine Restkarosse annehmen oder schreddern,	50 bis 500
6.1.10.13	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nummer 4.1.2 Satz 1 die dort genannten Gewichtsprozente der Verwertung oder der stofflichen Verwertung nicht zuführen,	50 bis 100
6.1.10.14	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse annehmen oder behandeln,	100 bis 500
6.1.10.15	entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 Fahrzeuge, Werkstoffe oder Bauteile in den Verkehr bringen.	50 bis 500
	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 2 Nr. 15 KrWG i.V.m. § 11 AltfahrzeugV	

lfd. Nr.		Euro (€)
6.1.10.16	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 die Überlassung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigen	10 bis 50
6.1.10.17	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 einen Verwertungsnachweis ausstellen,	500
6.1.10.18	entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4 eine Annahmestelle oder eine Rücknahmestelle beauftragen,	300
6.1.10.19	entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang Nummer 3.2.3.3 Satz 1 oder Nummer 4.1.2 Satz 1 nicht belegen, dass der entsprechende Anteil verwertet wurde	500
6.1.10.20	entgegen § 6 eine Bescheinigung erteilen,	1.000
6.1.10.21	entgegen § 7 Absatz 1 eine Bescheinigung oder ein Überwachungszertifikat nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen.	250 bis 1.000
6.1.11	**<u>Batteriegesetz – BattG</u>** Ordnungswidrigkeiten nach § 22 BattG	
6.1.11.1	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Batterien in den Verkehr bringen,	250 bis 10.000
6.1.11.2	entgegen § 3 Absatz 3 Batterien in den Verkehr bringen,	250 bis 10.000
6.11.3	entgegen § 3 Absatz 4 Batterien anbieten,	250 bis 10.000
6.11.4	entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten,	250 bis 1.000
6.1.11.5	entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen,	250 bis 1.000
6.1.11.6	entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2, dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verwerten,	500 bis 10.000
6.1.11.7	entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2, dort genannte Altbatterien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beseitigen,	2.500 bis 10.000
6.1.11.8	entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Information nicht,	

lfd. Nr.		Euro (€)
	nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellen,	250 bis 10.000
6.1.11.9	entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten,	250 bis 1.000
6.1.11.10	entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 oder § 12 Absatz 1 oder Absatz 2 Geräte-Altbatterien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nicht zur Abholung bereitstellen,	500 bis 10.000
6.1.11.11	entgegen § 9 Absatz 4 die dort genannten Kosten getrennt ausweisen,	250 bis 1.000
6.1.11.12	entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ein Pfand nicht erheben oder nicht erstatten,	250 bis 1.000
6.1.11.13	entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 Fahrzeug- oder Industrie-Altbatterien durch Verbrennung oder Deponierung beseitigen,	500 bis 10.000
6.1.11.14	entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 oder Satz 3, oder entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen,	250 bis 1.000
6.1.11.15	entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Batterie nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnen,	500 bis 10.000
6.1.11.16	entgegen § 17 Absatz 6 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Nummer 4 eine Fahrzeug- oder Gerätebatterie nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht recht- zeitig mit einer Kapazitätsangabe versehen,	250 bis 1.000
6.1.11.17	entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geben oder einer Warensendung nicht beifügen.	250 bis 1.000
6.2	**<u>Hamburgisches Wegegesetz (HWG)</u>** i.d.F. vom 22.1.1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28.11.2017 (HmbGVBl. S. 361) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
6.2.1	unbefugtes Benutzen nicht zum Befahren bestimmter Wegeflächen mit Fahrzeugen	
6.2.1.1	ohne Beschädigung des Weges (§§ 72 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 HWG)	50 bis 100
6.2.1.2	mit Beschädigung des Weges (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 18 Abs.1, 23 Abs. 1 HWG)	100 bis 500
6.2.2	Benutzung eines Weges über den Gemein- oder	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Anliegerge- brauch (§§ 16, 17 HWG) hinaus ohne die nach § 19 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 HWG) durch	
6.2.2.1	ambulante Stände, z.B. Info-Stände je nach Größe und Bedeutung	50 bis 1.000
6.2.2.2	Werbeträger, Werbeanlagen, Hinweisschilder und Sonderbeleuchtung sowie Anschläge an Wegezubehör je nach Größe und Bedeutung	100 bis 10.000
6.2.2.3	Warenauslagen, Warenständer je nach Größe und Bedeutung	50 bis 1.000
6.2.2.4	Warenverkaufsstand	100 bis 1.000
6.2.2.5	Aufstellung von Tischen und Stühlen mit Bewirtung	250 bis 2.500
6.2.2.6	Aufstellung von Tischen und Stühlen ohne Bewirtung	125 bis 1.250
6.2.2.7	unbefugtes Abstellen eines (Kraft)-Fahrzeuges (Hinweis auf FW der BSU) Wenn das Fahrzeug durch den Verantwortlichen selbst beseitigt wurde:	
	bei Motorrädern, Mopeds	38
	bei Fahrzeugen bis 2,8 t zul. Gesamtgewicht	100
	bei Fahrzeugen über 2,8 t zul. Gesamtgewicht einschl. Wohnwagenanhänger	200
6.2.2.8	unbefugtes Abstellen eines (Kraft)-Fahrzeuges. Wenn das Fahrzeug zwangsweise beseitigt werden musste:	
	bei Motorrädern, Mopeds	120
	bei Fahrzeugen bis 2,8 t zul. Gesamtgewicht	300
	bei Fahrzeugen über 2,8 t zul. Gesamtgewicht (einschl. Wohnwagenanhänger)	500
6.2.2.9	Abstellen von Containern, Baufahrzeugen und Lagern von Baumaterial	50 bis 1.000
6.2.3	Benutzung einer privaten Verkehrsfläche zum Aufstellen von Gegenständen ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2)	25 bis 400
6.2.3.1	Warenauslage	25 bis 400
6.2.3.2	Warenverkaufsstand	50 bis 500
6.2.3.3	Aufstellen von Tischen und Stühlen mit Bewirtung	100 bis 1.000
6.2.3.4	Aufstellung von Tischen und Stühlen ohne Bewirtung	75 bis 750
6.2.4	Nichterfüllung der in einer Erlaubnis nach §§ 18, 19, 22 oder 25 HWG enthaltenen Auflagen (§ 72 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. den v.g. Bestimmungen)	50 bis 500

lfd. Nr.		Euro (€)
6.2.5	Veränderungen eines Weges ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 22 Abs. 1 HWG)	100 bis 5.000
6.2.6	Verunreinigung öffentlicher Wege (§ 72 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 23 Abs. 1 HWG)	200 bis 8.000
6.2.7	Beschädigung öffentlicher Wege (§ 72 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 23 Abs. 1 HWG)	250 bis 15.000
6.2.8	Verteilung von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken (§ 72 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 23 Abs. 3 Nr. 1 HWG)	100 bis 500
6.2.9	Einschränkungen des Lichtraumprofils durch Bäume oder Sträucher von Anliegergrundstücken (§ 72 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 23 Abs. 5 HWG)	50 bis 150
6.2.10	Nichterfüllung der Reinigungspflicht oder Verstöße gegen Anforderungen an die Erfüllung der Reinigungspflicht (§ 72 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 i.V.m. §§ 29, 30,33 und 34 Satz 2 HWG) (siehe auch Ziff. 2.18.2 des Bußgeldkatalogs)	50 bis 250
6.2.11	Unterlassen der Bekanntgabe des Reinigungspflichtigen oder seines Beauftragten durch Aushang im Hausflur (§ 72 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. §§ 35, 29 HWG) (siehe auch Ziff. 2.18.1 des Bußgeldkataloges)	20
6.2.12	Nichterfüllung der Verpflichtung zur Herrichtung und Unterhaltung der privaten Verkehrsfläche in einem verkehrssicheren Zustand (§ 72 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 HWG)	250 bis 15.000
6.3	**<u>Grünanlagen</u>**	
6.3.1	**<u>Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen</u>** vom 18.10.1957 (BL I 2133 - a = GS 2137-1), zuletzt geändert am 15.02.2011, (HmbGVBl. S. 73,75) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 1.000 € Benutzen einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage über den Rahmen ihrer Zweckbestimmung hinaus ohne entspr. Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2)	25 bis 250
6.3.2	**<u>Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen</u>** vom 26.08.1975 (HmbGVBl. S. 154), zuletzt geändert am 30.10.19 (HmbGVBl. S. 349) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße nach dem	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen vom 18.01.1957 (BL I 2133-a = GS 2137-1), zuletzt geändert am 15.02.2011, (HmbGVBl. S. 73, 75): 1.000 €	
6.3.2.1	Für die rechtswidrige Entsorgung von Abfällen in Grün- und Erholungsanlagen (z.B. Hausmüll inkl. Sperrmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, z.B. Altreifen, Altfahrzeuge, Bauschutt etc.) gelten die bundes- und landesrechtlichen Re- gelungen des Abfallrechts sowie die abfallrechtlichen Buß-geldrahmen gemäß Ziff. 6.1.1. ff.	Vgl. Ziff 6.1.1 ff.
6.3.2.2	Mitnahme von Hunden sowie verbotenes Freilaufenlassen von Hunden (s. auch 2.4) (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1)	25 bis 150
6.3.2.3	sonstige Verstöße gegen Verbote (§ 1 Abs. 3 Nrn. 1-4 sowie 6-15 der Verordnung i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Grünanlagengesetz)	25 bis 150
6.3.3	**Verordnung zum Schutz der Grünfläche Reiherstiegknie** vom 26.07.2011 (HmbGVBl. S. 376)	
	Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 1.000 €	
	Verstöße gegen Verbote nach § 1 Abs. 3 der Verordnung i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Grünanlagengesetz	25 bis 150
6.4	**Naturschutzrecht**	
6.4.1	**Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg** vom 17.09.1948 in der geltenden Fassung (Baumschutzverordnung) (BL I 791 i, HmbGVBl. 1981, 167 = GS 791-1-3), zuletzt geändert am 11.05.2010 (HmbGVBl. S. 350, 369)	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
6.4.1.1	Verstöße gegen §§ 2, 5 VO i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 HmbBNatSchAG	
6.4.1.1.1	Entfernen, Beschädigen oder sonst wie Beeinträchtigen von Knicks	
	bis 10 m	100 bis 2.500
	bis 100 m	500 bis 5.000
	über 100 m	1.000 bis 25.000
6.4.1.1.2	Entfernen, Beschädigen oder sonst wie Beeinträchtigen von Hecken	
	bis 10 m	50 bis 1.000
	bis 100 m	250 bis 2.500
	über 100 m	500 bis 10.000

lfd. Nr.		Euro (€)
6.4.1.1.3	Entfernen, Beschädigen oder sonst wie Beeinträchtigen von Einzelbäumen	
	einfacher Baum	50 bis 1.000
	in schwerwiegenden Fällen	1.000 bis 10.000
	herausragender Baum	10.000 bis 25.000
6.4.1.1.4	Entfernen, Beschädigen oder sonst wie Beeinträchtigen von Baumreihen oder Baumgruppen	2.500 bis 25.000
6.4.2	Diverse Verordnungen zum Schutz von Landschaftsschutz- gebieten – **Landschaftsschutzverordnungen** – (GV 791-1-7 ff.)	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 € Verstöße, je nachdem, ob die jeweilige Landschaftsschutzverordnung ein entsprechendes Verbot enthält (§§ LSVO i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 HmbBNatSchAG)	
6.4.2.1	Zelten, Aufstellen von Campingwagen und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür frei gegebenen Plätze	
	Zelten	25 bis 2.500
	Aufstellen von Campingwagen	50 bis 2.500
	Aufstellen von Kraftfahrzeugen	50 bis 2.500
6.4.2.2	Stören der Ruhe der Natur oder des Naturgenusses durch Lärm oder auf andere Weise	25 bis 500
6.4.2.3	Verunreinigen des Geländes	
6.4.2.3.1	Abfallablagerungen	
	bis 3 m^3	100 bis 1.500
	bis 10 m^3	1.000 bis 5.000
	über 10 m^3	5.000 bis 25.000
6.4.2.3.2	Einleiten von Abwasser	500 bis 25.000
6.4.2.4	Anmachen von Feuer im Freien	25 bis 2.500
6.4.2.5	Entnehmen oder Beschädigen von wildlebenden Pflanzen oder Pflanzenteilen (z.B. Schmuckreisig)	
	Einzelpflanzen oder Pflanzenteile	25 bis 500
	Schmuckreisig, Heilkräuter und dgl.	25 bis 2.500
6.4.2.6	Entnehmen oder Beschädigen ganzer Pflanzenbestände	500 bis 25.000
6.4.2.7	Beseitigen oder Beschädigen von Knicks	

lfd. Nr.		Euro (€)
	bis 10 m	100 bis 2.500
	bis 100 m	500 bis 5.000
	über 100 m	1.000 bis 25.000
6.4.2.8	Beseitigen oder Beschädigen von Gebüschen	100 bis 10.000
6.4.2.9	Beseitigen oder Beschädigen von Bäumen	
	einfacher Baum	50 bis 1.000
	in schwerwiegenden Fällen	1.000 bis 10.000
	herausragender Baum	10.000 bis 25.000
6.4.2.10	Fangen oder Töten von Tieren oder ihnen nachstellen oder Anbringen von Fallen oder anderen Fangvorrichtungen	50 bis 5.000
6.4.2.11	Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern, Eiern, Larven oder Puppen von Tieren	50 bis 5.000
6.4.2.12	Errichten neuer Bauten aller Art sowie Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder Veränderungen einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung nicht bedürfen.	
6.4.2.12.1	Errichten baurechtlich genehmigungsfreier Vorhaben (auch Verkaufsstände, Buden etc.)	100 bis 2.500
6.4.2.12.2	Errichten baurechtlich genehmigungspflichtiger Vorhaben	
	bis 100 m^3 neu umbauten Raums	1.500 bis 15.000
	über 100 m^3 neu umbauten Raums	10.000 bis 50.000
6.4.2.12.3	Vornehmen baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten	100 bis 15.000
6.4.2.12.4	Errichten oder Verändern von Einfriedungen	50 bis 15.000
6.4.2.12.5	Errichten von Freileitungen aller Art	
	bis 100 m	100 bis 2.500
	bis 1.000 m	1.500 bis 15.000
	über 1.000 m	10.000 bis 50.000
6.4.2.13	Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln	25 bis 1.000
6.4.2.14	Vornehmen von Grabungen, Entnehmen oder Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstiges Verändern der Bodengestalt	
	unter 100 m^2 oder m^3	100 bis 2.500
	100 m^2 bis 1.000 m^2 oder m^3	1.500 bis 15.000
	über 1.000 m^2 oder m^3	10.000 bis 50.000
6.4.2.15	Austrocknen von Teichen und Tümpeln	500 bis 15.000

lfd. Nr.		Euro (€)
6.4.2.16	Vornehmen schädigender Vorhaben entgegen der üblichen Wohn- und Gartennutzung oder entgegen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	100 bis 50.000
6.4.3	Diverse **Verordnungen zum Schutz von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen**	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 € Verstöße, je nachdem, ob die jeweilige Verordnung ein entsprechendes Verbot enthält (§§ ... NSGVO bzw. NDVO i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 HmbBNatSchAG)	
6.4.3.1	Zelten, Aufstellen von Campingwagen und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür freigegebenen Plätze	
	Zelten	50 bis 2.500
	Abstellen von Campingwagen	100 bis 2.500
	Abstellen von Kraftfahrzeugen	100 bis 2.500
6.4.3.2	Stören der Ruhe der Natur oder des Naturgenusses durch Lärm oder auf andere Weise	50 bis 500
6.4.3.3	Verunreinigen des Geländes	
6.4.3.3.1	Einfaches Verunreinigen	25 bis 250
6.4.3.3.2	Abfallablagerungen	
	bis 3 m^3	200 bis 2.500
	bis 10 m^3	500 bis 5.000
	über 10 m^3	2.500 bis 25.000
6.4.3.3.3	Einleiten von Abwässern	1.000 bis 50.000
6.4.3.4	Anmachen von Feuer im Freien	50 bis 5.000
6.4.3.5	Entnehmen oder Beschädigen von wild lebenden Pflanzen oder Pflanzenteilen	
	Einzelpflanzen oder Pflanzenteile	50 bis 1.000
	Schmuckreisig, Heilkräuter und dergl.	50 bis 5.000
	gefährdete oder stark gefährdete oder prioritäre Arten	50 bis 10.000
6.4.3.6	Entnehmen oder Beschädigen ganzer Pflanzenbestände	1.000 bis 50.000
6.4.3.7	Beseitigen oder Beschädigen von Knicks	
	bis 10 m	200 bis 5.000
	bis 100 m	1.000 bis 10.000
	über 100 m	2.000 bis 50.000

lfd. Nr.		Euro (€)
6.4.3.8	Beseitigen oder Beschädigen von Gebüschen	200 bis 20.000
6.4.3.9	Beseitigen oder Beschädigen von Bäumen	
	einfacher Baum	100 bis 2.000
	in schwerwiegenden Fällen	2.000 bis 20.000
	herausragender Baum	20.000 bis 50.000
6.4.3.10	Fangen oder Töten von Tieren oder ihnen nachstellen oder Anbringen von Fallen oder anderen Fangvorrichtungen	100 bis 10.000
6.4.3.11	Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern, Eiern, Larven oder Puppen oder sonstige Entwicklungsformen von Tieren	100 bis 10.000
6.4.3.12	Errichten von Bauten aller Art sowie Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder Veränderungen einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung nicht bedürfen	
6.4.3.12.1	Errichten, Anlegen oder Verändern baurechtlich genehmigungsfreier Anlagen oder von Einfriedigungen jeglicher Art, von Frei- oder Anlagen oder von Einfriedungen jeglicher Art, von Frei- oder Rohrleitungen sowie von Wegen, Treppen, Brücken oder Stegen	100 bis 20.000
6.4.3.12.2	Errichten baurechtlich genehmigungsbedürftiger Vorhaben	
	bis 100 m^3 umbauten Raums	2.500 bis 25.000
	über 100 m^3 umbauten Raums	5.000 bis 50.000
6.4.3.12.3	Vornehmen baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten	200 bis 25.000
6.4.3.12.4	Errichten oder Verändern von Einfriedigungen	100 bis 25.000
6.4.3.12.5	Errichten von Freileitungen aller Art	
	bis 100 m	200 bis 5.000
	bis 1.000 m	2.500 bis 25.000
	über 1.000 m	15.000 bis 50.000
6.4.3.13	Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln	50 bis 2.000
6.4.3.14	Vornehmen von Grabungen, Entnehmen oder Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstiges Verändern der Bodengestalt	
	über 100 m^2 oder m^3	200 bis 5.000

lfd. Nr.		Euro (€)
	100 bis 1.000 m^2 oder m^3 über 1.000 m^2 oder m^3	2.500 bis 25.000 15.000 bis 50.000
6.4.3.15	Austrocknen von Gewässern	1.000 bis 25.000
6.4.3.16	Verlassen der Wege	25 bis 250
6.4.3.17	Lagern	50 bis 500
6.4.3.18	Führen von Hunden und Katzen	
	Mitführen entgegen Verbot anders als kurz angeleint entgegen dem Verbot	50 bis 500 25 bis 250
6.4.3.19	Baden oder Surfen	25 bis 250
6.4.3.20	Reiten auf nicht dafür bestimmten oder freigegebenen Flächen	100 bis 2.500
6.4.3.21	Fahren mit Fahrzeugen	
	Fahrrad Fahrzeuge mit Motor oder Zugtieren	50 bis 500 250 bis 5.000
6.4.3.22	Einbringen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren	100 bis 10.000
6.4.3.23	Nutzung entgegen den Bestimmungen	
	bis 1.000 m² bis 10.000 m² über 10.000 m²	100 bis 1.000 500 bis 5.000 1.000 bis 50.000
6.4.3.24	die Jagdausübung entgegen der jeweiligen Bestimmung ausüben	100 bis 10.000
6.4.3.25	die Sportfischerei entgegen der jeweiligen Bestimmung ausüben	100 bis 10.000
6.4.3.26	Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art	50 bis 5.000
6.4.3.27	Schiffs- oder Flugmodelle, Drachen fahren bzw. fliegen lassen	50 bis 5.000
6.4.3.28	Heißluftballone starten oder zu landen oder im Flug die Mindesthöhe von 150 m unterschreiten	50 bis 5.000
6.4.2.29	Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen	25 bis 5.000
6.4.2.30	Anbieten von Waren aller Art	50 bis 50.000
6.4.4	**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –** vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am	

lfd. Nr.		Euro (€)
	13.5.19 (BGBl. I S. 706)	
6.4.4.1	Wissentliches Beunruhigen eines wild lebenden Tieres entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 1 (§ 69 Abs. 1 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 50.000 €	50 bis 25.000
6.4.4.2	Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Entnehmen ihrer Entwicklungsformen aus der Natur bzw. Beschädigen oder Zer- stören ihrer Entwicklungsformen, entgegen § 44 Abs. 1 Nrn. 1 (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	50 bis 25.000
6.4.4.3	Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	50 bis 25.000
6.4.4.4	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 (§ 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	50 bis 25.000
6.4.4.5	Entnahme einer wild lebenden Pflanze oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur oder ihre Beschädigung oder Zerstörung bzw. die ihres Standortes entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 (§ 69 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 50.000 €	50 bis 25.000
6.4.4.6	Vornehmen eines Eingriffs in Natur und Landschaft ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 (§ 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 50.000 €	50 bis 25.000
6.4.4.7	Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 8 Satz 1 oder Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 4 oder Satz 5, § 42 Abs. 7 oder Abs. 8 Satz 1 oder Satz 2, auch in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Satz 4, oder § 43 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 (§ 69 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 50.000 €	50 bis 25.000

lfd. Nr.		Euro (€)
6.4.4.8	Vornahme einer Handlung oder Maßnahme in einem einstweilig sicher gestellten Teil von Natur und Landschaft entgegen § 22 Abs. 3 Satz 3 (§ 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 50.000 €	100 bis 25.000
6.4.4.9	Zerstören oder erhebliches Beeinträchtigen eines gesetzlich geschützten Biotops entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 (§ 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 50.000 €	100 bis 50.000
6.4.4.10	Veränderung oder Störung eines Natura 2000-Gebiets entgegen § 33 Abs. 1 Satz 1 , auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 (§ 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 50.000 €	50 bis 50.000
6.4.4.11	Fangen, Verletzen oder Töten eines wild lebenden Tieres ohne vernünftigen Grund entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 1 (§ 69 Abs. 3 Nr. 7 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 10.000 €	
	Fangen	50 bis 4.000
	Verletzen oder Töten	100 bis 10.000
6.4.4.12	Entnehmen einer wild lebenden Pflanze ohne vernünftigen Grund sowie Niederschlagen ihrer Bestände oder deren Verwüstung auf sonstige Weise entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 2 (§ 69 Abs. 3 Nr. 8 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 10.000 €	
	Entnehmen	50 bis 5.000
	Nutzen, Verwüsten, Niederschlagen der Bestände	100 bis 10.000
6.4.4.13	Beeinträchtigen oder Zerstören von Lebensstätten wild leben- der Tiere oder Pflanzen ohne vernünftigen Grund entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 3 (§ 69 Abs. 3 Nr. 9 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 10.000 €	50 bis 10.000
6.4.4.14	Entnehmen eines wild lebenden Tieres oder einer wild leben den Pflanze der im Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG auf- geführten Arten aus der Natur entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 (§ 69 Abs. 3 Nr. 10 BNatSchG)	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Gesetzlicher Höchstsatz 10.000 €	50 bis 10.000
6.4.4.15	Gewerbsmäßige Entnahme, Be- oder Verarbeitung wild leben der Pflanzen ohne Genehmigung nach § 39 Abs. 4 Satz 1 (§ 69 Abs. 3 Nr. 11 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 10.000 €	
	Einzelpflanzen oder Pflanzenteile	25 bis 500
	Schmuckreisig, Heilkräuter und dgl.	25 bis 10.000
6.4.4.16	Abbrennen von Bodendecken auf Wiesen, Feldrainen, Hoch- rainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen sowie Behandlung nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so, dass die Tier und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird entgegen § 39 Abs. 5 Nr. 1 (§ 69 Abs. 3 Nr. 12 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 10.000 €	
	Abbrennen der Bodendecke	
	bis 50 m^2	50 bis 1.000
	bis 200 m^2	1.000 bis 5.000
	über 200 m^2	5.000 bis 50.000
	Behandlung von Flächen mit erheblichen Beeinträchtigungen	
	bis 50 m^2	50 bis 5.000
	bis 200 m^2	5.000 bis 10.000
	über 200 m^2	10.000 bis 50.000
	Abschneiden oder Auf-den-Stock Setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüschen oder anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September entgegen § 39 Abs. 5 Nr. 2 (§ 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 10.000 €	50 bis 5.000
6.4.4.17	Zurückschneiden eines Röhrichts in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September oder ansonsten anders als in Abschnitten entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 3 (§ 69 Abs. 3 Nr. 14 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 10.000 €	50 bis 5.000
6.4.4.18	Räumung eines ständig Wasser führenden Grabens unter Einsatz einer Grabenfräse entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 4 (§ 69 Abs. 3 Nr. 15 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 10.000 €	50 bis 5.000

lfd. Nr.		Euro (€)
6.4.4.19	Aufsuchen einer Höhle, eines Stollens, eines Erdkellers oder eines ähnlichen Raumes, welche als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März entgegen § 39 Abs. 6 (§ 69 Abs. 3 Nr. 16 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 10.000 €	50 bis 5.000
6.4.4.20	Ausbringen einer Pflanze einer gebietsfremden Art oder eines Tieres ohne Genehmigung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 (§ 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 10.000 €	100 bis 10.000
6.4.4.21	Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Betrieb eines Zoos ohne Genehmigung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 (§ 69 Abs. 3 Nr. 18 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 50.000 €	250 bis 10.000
6.4.4.22	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige für ein Tiergehege entgegen § 43 Abs. 3 Satz 1 und § 16 HmbBNatSchAG. (§ 69 Abs. 3 Nr. 19 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 10.000 €	250 bis 10.000
6.4.4.23	Errichtung oder wesentliche Änderung einer baulichen Anlage an einem Gewässer entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 (§ 69 Abs. 3 Nr. 26 BNatSchG)	
	Gesetzlicher Höchstsatz 50.000 €	100 bis 50.000
6.4.5	**Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – HmbBNatSchAG** vom 11.05.2010 (HmbGVBl. 2010 S. 350, zuletzt geändert am 13.5.14 (HmbGVBl. 167)	
	Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße § 29 Abs. 2 HmbBNatSchAG: 50.000 €	
6.4.5.1	Zuwiderhandeln entgegen einer auf Grundlage des HmbBNatSchAG erlassenen vollziehbaren Anordnung (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 29 Abs. 2 HmbBNatSchAG)	250 bis 50.000
6.4.5.2	Nichterfüllung einer Auflage unter der eine Befreiung oder Ausnahme erteilt worden (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 HmbBNatSchAG)	100 bis 25.000
6.4.5.3	Gartenbauliche oder ackerbauliche Nutzung des	

	Gewässerrandstreifens entgegen § 9 Abs. 2 (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 HmbBNatSchAG)	100 bis 10.000
6.4.5.4	Veränderung oder Störung von Teilen von Natur und Landschaft entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 HmbBNatSchAG) je nach Einzelfall in Entsprechung zu den Richtwerten der Nrn. 6.4.1 bis 6.4.3	
6.4.5.5	Benutzen von Bezeichnungen oder Kennzeichnungen entgegen § 12 Abs. 2 (§ 29 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 29 Abs.2 HmbBNatSchAG)	25 bis 1.250
6.4.5.6	Vornehmen von Handlungen oder Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der nach § 14 Abs. 2 geschützten Biotope führen können entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. (§ 29 Abs. 1 Nr. 7)	100 bis 50.000
6.4.5.7	Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in Uferzonen entgegen § 15 (§ 29 Abs. 1 Nr. 8 HmbBNatSchAG)	100 bis 50.000
6.4.5.8	Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige für ein Tiergehege entgegen § 16 und § 43 Abs. 3 Satz 1BNatSchG (§ 29 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 29 Abs. 2HmbBNatSchAG)	250 bis 10.000
6.4.5.9	Betreten der Flur entgegen § 17 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 BNatSchG, Zurücklassen bzw. Nichtentfernung von Gegen- ständen nach § 17 Abs. 2, entgegen vollziehbaren Einschränkung oder Untersagung nach § 17 Abs. 3 Teile des Flurs betritt, entgegen § 18 Abs. 1 Reiten oder Fahren mit bespannten Fahr-zeugen auf nicht dafür freigegebenen Flächen (§ 29 Abs. 1 Nr. 10-13 i.V.m. § 29 Abs. 2 HmbBNatSchAG)	
	Betreten des Flurstücks	25 bis 150
	Zurücklassen oder Nichtentfernen von Gegenständen	25 bis 500
	Reiten auf nicht dafür bestimmten oder freigegebenen Flächen	50 bis 1.000
	Fahren mit bespanntem Fahrzeug auf nicht dafür bestimmten oder freigegebenen Flächen	100 bis 2.500
6.4.5.10	Nichtnachkommen der Anzeigepflicht entgegen § 26 (§ 29 Abs. 1 Nr. 14)	50 bis 10.000
6.5	**<u>Friedhofsrecht</u>**	
6.5.1	**<u>Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz)</u>** vom 14.09.1988 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am	

lfd. Nr.		Euro (€)
	3.7.2018 (HmbGVBl. S. 217)	
6.5.1.1	§ 33 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Bestattungsgesetz als Leiter einer Einrichtung nicht sicherstellen, dass die Leichenschau unverzüglich vorgenommen wird	10 bis 500
6.5.1.2	§ 33 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz als Anzeigepflichtiger die Leichenschau nicht unverzüglich veranlassen	100 bis 500
6.5.1.3	§ 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 1 oder 2 Bestattungsgesetz als Arzt die Leichenschau nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Weise	100 bis 500
6.5.1.4	§ 33 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 4 oder § 3 Abs. 3 Satz 4 Bestattungsgesetz als Arzt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen	250 bis 500
6.5.1.5	§ 33 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 5 oder § 3 Abs. 3 Satz 4 Bestattungsgesetz als Arzt nicht dafür sorgen, dass eine Leiche mit einem Hinweis auf eine übertragbare Krankheit gekennzeichnet wird	250 bis 500
6.5.1.6	§ 33 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz als Arzt eine Todesbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellen	100 bis 500
	§ 33 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 2 Bestattungsgesetz als Arzt eine Todesbescheinigung nicht oder nicht richtig ergänzen oder berichtigen oder die ergänzte oder berichtigte Todesbescheinigung nicht der zuständigen Behörde übersenden	100 bis 500
6.5.1.7	§ 33 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 3 Abs. 5 Satz 3 oder § 34 Abs.6 Bestattungsgesetz personenbezogene Angaben für andere Zwecke verwenden	250 bis 500
6.5.1.8	§ 33 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 4 oder § 12 Abs. 3 Satz 5 Bestattungsgesetz eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilen	100 bis 500
6.5.1.9	§ 33 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 6 Abs. 1 Bestattungsgesetz eine Leiche nicht unverzüglich in eine Leichenhalle gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 überführen	250 bis 500
6.5.1.10	§ 33 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 7 Abs. 1 Bestattungsgesetz für die Beförderung einer Leiche im Straßenverkehr einen Wagen benutzen, der hierfür nicht eingerichtet ist oder der nicht aus schließlich für Bestattungszwecke verwendet wird, oder eine Leiche in einem Anhänger an einem Kraftfahrzeug befördern	250 bis 500
6.5.1.11	§ 33 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 8 Bestattungsgesetz eine Leiche ausgraben	250 bis 500

lfd. Nr.		Euro (€)
6.5.1.12	§ 33 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 13 Abs. 1 Bestattungsgesetz die Einäscherung einer Leiche außerhalb der Feuerbestattungs- anlagen Öjendorf oder Ohlsdorf vornehmen	250 bis 500
6.5.1.13	§ 33 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 14 Bestattungsgesetz eine Beisetzung außerhalb von Friedhöfen ohne Genehmigung der zu ständigen Behörde vornehmen	250 bis 500
6.5.1.14	§ 33 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 20 Abs. 2 Bestattungsgesetz eine gewerbliche Tätigkeit ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ausüben	250 bis 1.000
6.5.1.15	§ 33 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 20 Abs. 5 Bestattungsgesetz eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Zeit ausführen	250 bis 1.000
6.5.1.16	§ 33 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Rechtsverordnungen, die aufgrund des Bestattungsgesetzes erlassen worden sind. Zuwiderhandeln, soweit die Rechtsverordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Vorschrift verweist, sofern sich nachstehend aus Nr. 6.5.2 nichts anderes ergibt	250 bis 500
6.5.2	**Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung)** vom 20.12.1988 (HmbGVBl.S. 303), zuletzt geändert am 12.10.2004 (HmbGVBl. 379)	
6.5.2.1	§ 11 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht spätestens drei Werktage vor der Beisetzung erstatten	50 bis 500
6.5.2.2	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes die Einrichtungen oder Anlagen der Friedhöfe verunreinigen oder beschädigen, insbesondere Abfälle auf die Friedhöfe bringen oder an anderen als den dafür bestimmten Stellen ablagern	25 bis 100
6.5.2.3	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes Entnahme oder Diebstahl von Pflanzen oder anderweitigem Grabschmuck, soweit dies nicht im Rahmen der Grabpflege nach § 25 Bestattungsgesetz geschieht	25 bis 250
6.5.2.4	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes Mitbringen von Tieren auf die Friedhöfe, ausgenommen Führhunde für Blinde	25 bis 100

lfd. Nr.		Euro (€)
6.5.2.5	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes Fangen oder Füttern wild lebender Tiere, mit Ausnahme der Tätigkeit der Stadtjäger	25 bis 100
6.5.2.6	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 5 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes auf Friedhöfen Waren oder gewerbliche Dienste anbieten, Druckschriften verteilen oder werben	25 bis 250
6.5.2.7	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 6 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes Friedhöfe ohne Aufenthalt mit Kraftfahrzeugen durchfahren und Befahren der für Kraftfahrzeuge gesperrten Wege ohne Genehmigung der zuständigen Behörde	25 bis 250
6.5.2.8	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 7 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes mit Fahrrädern auf Gehwegen oder in Grabfeldern fahren	25 bis 100
6.5.2.9	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 2 Nr. 8 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern an Trauerzügen vorbeifahren	25 bis 250
6.5.2.10	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 9 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes auf den Friedhöfen zelten, lagern, angeln, Lärm erzeugen oder Sport treiben	25 bis 500
6.5.2.11	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 10 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes gekennzeichnete Flächen zum Schutz von Pflanzen oder Tieren, zum Beispiel Wildwiesen oder Vogelschutzbereiche betreten	25 bis 250
6.5.2.12	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes Abhalten von Veranstaltungen auf den Friedhöfen, insbesondere Gedenkfeiern oder Gottesdienste, ohne Zustimmung der zuständigen Behörde	250 bis 500
6.5.2.13	§ 11 Nr. 3 i.V.m. § 8 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes bei der Grabpflege chemische Mittel einsetzen oder Kunststoffe verwenden	25 bis 150
6.5.2.14	§ 11 Nr. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 oder Abs. 3 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes entgegen den geltenden Gestaltungsvorschriften oder Festsetzungen der zuständigen Behörde Grabstätten ausstatten	50 bis 400

lfd. Nr.		Euro (€)
6.5.2.15	§ 11 Nr. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 2 Satz 2 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes entgegen den geltenden Vorschriften ein Grabmal errichten oder verändern oder entgegen den gelten- den Vorschriften ein Grabmal verändern oder entfernen, ohne die Erhaltungspflichten zu beachten	50 bis 400
6.6	**Jagdrecht**	
	Bundesjagdgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert am 14.11.2018 (BGBl. I S. 1850)	
	Hamburgisches Jagdgesetz vom 22.5.1978 (HmbGVBl. S.162) zuletzt geändert am 18.7.2001 (HmbGVBl. S. 251, 257)	
	gesetzlicher Höchstbetrag der Geldbuße: 5.000 €	
6.7	**Hamburgisches Wassergesetz (HWaG)** vom 29.03.2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4.12.2012 (HmbGVBl. S. 510)	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
6.7.1	unbefugtes Beseitigen oder Verändern der Kennzeichnung einer Gewässerlinie (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 HWaG)	25 bis 150
6.7.2	Zuwiderhandeln gegen das Verbot der Werbung auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten sowie den Landungsstegen (§ 102 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 10a HWaG)	35 bis 750
6.7.3	Verletzung der Anzeigepflicht beim Eigentümergebrauch (§ 102 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 HWaG)	25 bis 150
6.7.4	Benutzung eines oberirdischen Gewässers ohne Genehmigung oder Nichteinhaltung von Benutzungsbedingungen oder Auflagen (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 15 HWaG)	35 bis 750
6.7.5	unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern einer Staumarke, Beeinträchtigung der Sichtbarkeit einer Staumarke oder des Zugangs zu ihr, Nichtbefolgung der Verpflichtung zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers oder der Anzeigepflicht von Beschädigung, Änderung oder Beseitigung (§ 102 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 22 Abs. 4 und § 24 Satz 2 HWaG)	50 bis 850
6.7.6	Ablassen aufgestauter Wassermassen in einer Weise,	

lfd. Nr.		Euro (€)
	die nach § 25 Abs. 2 HWaG unzulässig ist (§ 102 Abs. 1 Nr. 5 HWaG)	20 bis 250
6.7.7	Dauerndes Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage ohne Zustimmung (§ 102 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 26 HWaG)	20 bis 250
6.7.8	Verletzung der Anzeigepflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 102 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 28 HWaG)	50 bis 500
6.7.9	Verletzung der Pflicht zur Ergreifung von geeigneten Maßnahmen gegen den Austritt und das Ausbreiten von wassergefährdenden Stoffen sowie der Anzeigepflicht gegenüber den zuständigen Behörden (§ 102 Abs. 1 Nr. 7 a i.V.m. § 28a HWaG)	
6.7.9.1	kein oder nicht rechtzeitiges Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts wassergefährdender Stoffe oder deren Ausbreitung oder zur Beseitigung ausgetretener wassergefährdender Stoffe (§ 102 Abs. 1 Nr. 7a HWaG i.V.m. § 28 a Abs. 1 HWaG)	375 bis 7.500
6.7.9.2	keine oder nicht rechtzeitige Anzeige des Austretens wasser- gefährdender Stoffe aus einer Anlage oder aus Fahrzeugen (§ 102 Abs. 1 Nr. 7a HWaG i.V.m. § 28 a Abs. 2 HWaG)	250 bis 5.000
6.7.9.3	keine oder nicht rechtzeitige Anzeige des Vorhandenseins wassergefährdender Stoffe im Boden oder im Grundwasser (§ 102 Abs. 1 Nr. 7a HWaG i.V.m. § 28 a Abs. 3 HWaG)	250 bis 5.000
6.7.10	Verstoß gegen das Verbot, in einem Überschwemmungsgebiet ohne Genehmigung die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Bäume oder Sträucher zu pflanzen sowie entgegen dem dort durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, Stoffe zu lagern oder Bodenbestandteile zu entnehmen (§ 102 Abs. 1 Nr. 11 und 15 i.V.m. § 53 HWaG)	50 bis 500
6.7.11	Verstoß gegen das Verbot, in den Außendeichgebieten zu wohnen (§ 102 Abs. 1 Nr. 11 a, 1. Alternative i.V.m. § 63 b HWaG)	100 bis 1.000
6.7.12	Verstoß gegen das Verbot, in den Außendeichgebieten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. April zu übernachten (§ 102 Abs. 1 Nr. 11 a, 2. Alternative i.V.m. § 63 b HWaG)	50 bis 500

lfd. Nr.		Euro (€)
6.7.13	Nichtbefolgung einer Räumungsaufforderung nach § 63 b Abs. 3 oder Betreten des gesperrten Gebietes nach Erlass einer Räumungsaufforderung ohne Genehmigung (§ 102 Abs. 1 Nr. 11 b i.V.m.§ 63 Abs. 3 HWaG)	100 bis 1.000
6.7.14	Benutzung einer für eine erlaubte, bewilligte oder genehmigte Benutzung hergestellten Anlage vor Erteilung des Abnahme Scheines (§ 102 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 65 HWaG)	50 bis 250
6.7.15	Verstoß gegen die Pflicht, Wege für eine Schau freizuhalten oder Durchgänge oder Übergänge zu schaffen (§ 102 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. den §§ 60 Abs. 1, 66 Abs. 3 HWaG)	50 bis 250
6.7.16	unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Messanlagen und Zeichen, die wegen der Wasserwirtschaft oder der Schifffahrt aufgestellt oder angebracht sind, oder das Stören des Betriebes solcher Anlagen (§ 102 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 68 HWaG)	50 bis 300
6.7.17	Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung der Wasserbehörde aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hamburgischen Wassergesetzes oder dazu ergangener Rechtsverordnungen, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift des § 102 Abs. 1 Nr. 16 HWaG verweist	100 bis 10.000
6.7.18	Verstöße gegen die in § 13 der Verordnung über öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deichordnung – DeichO – vom 27.05.2003, HmbGVBl. S. 151) genannten Tatbestände: Zuwiderhandeln gegen eine auf Grund von § 61 Abs. 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) erlassenen Rechtsverordnung **(Deichordnung – DeichO** vom 27.5.2003, HmbGVBl. S. 347, 351), sofern diese auf die Bußgeldvorschrift des § 102 Abs. 1 Nr. 15 HWaG verweist	35 bis 50.000
6.7.19	Verstöße gegen die in § 21 der Verordnung zum Schutz vor Sturmfluten im Gebiet der HafenCity (Flutschutzverordnung- HafenCity vom 18.06.2002, HmbGVBl. S 107) genannten Tatbestände: Zuwiderhandeln gegen eine auf Grund von § 63b Abs. 6 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) erlassene Rechtsverordnung (Flutschutzverordnung-HafenCity), sofern diese auf die Bußgeldvorschrift des § 102 Abs. 1 Nr. 15 HWaG verweist	35 bis 50.000
6.7.20	Verstöße gegen die in § 32 der Verordnung über	

	private Hochwasserschutzanlagen **(Polderordnung – PolderO** – vom 13.12.1977, HmbGVBl. S. 394) genannten Tatbestände:	
	Zuwiderhandeln gegen eine auf Grund von § 61 Abs. 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) erlassene Rechtsverordnung (Deichordnung – DeichO), sofern diese auf die Bußgeldvorschrift des § 102 Abs. 1 Nr. 15 HWaG verweist	35 bis 50.000
6.8	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (**Wasserhaushaltsgesetz – WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 4.12.18 (BGBl. I S. 2254)	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 10.000 € bzw. 50.000 €.	
	Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Nebenbestimmung nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 WHG oder gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 13 (3) WHG	
6.8.1	in Fällen von geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung und ohne nachhaltige Auswirkungen	50 bis 1.500
6.8.2	in allen sonstigen Fällen	250 bis 50.000
6.9	**Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)** in der Fassung vom 24.07.2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23.1.2018 (HmbGVBl. S. 19)	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
6.9.1	Entgegen § 9 Abs. 5 HmbAbwG auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Kraftfahrzeuge und deren Anhänger waschen oder Ölwechsel durchführen (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 HmbAbwG)	35 bis 2.500
6.9.2	Entgegen § 11 HmbAbwG Stoffe unbefugt in öffentliche Abwasseranlagen einleiten (§ 26 Abs. 1 Nr. 8)	200 bis 1.500
6.10	**Hamburgisches Wassergesetz (HWaG)** in der Fassung vom 29.03.2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4.12.2012. (HmbGVBl. S. 510) i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (**Anlagenverordnung** – VAwS – vom 19.05.1998, HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 21.12.2010 (HmbGVBl. S. 655, 659)	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
6.10.1	Nichtaußerbetriebnahme oder Nichtentleerung einer Anlage bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen (§	

lfd. Nr.		Euro (€)
	27 Nr. 1 i.V.m. § 8 VAwS)	100 bis 5.000
6.10.2	Nichtbeachten der Vorschriften für das Einbauen, Aufstellen oder Verwenden einer Anlage in einem Schutz- oder Überschwemmungsgebiet (§ 27 Nr. 2 i.V.m. § 10 VAwS)	100 bis 5.000
6.10.3	Befüllen oder Befüllen lassen von Behältern ohne feste Leitungsanschlüsse, ohne Überfüllsicherung oder ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung (§ 27 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VAwS)	100 bis 2.500
6.10.4	Durchführung von Prüfungen ohne von einer Sachverständigenorganisation zum Sachverständigen bestellt zu sein (§ 27 Nr. 4 i.V.m. §§ 22 und 23 VAwS)	100 bis 5.000
6.10.5	Unterlassen der Prüfung einer prüfpflichtigen Anlage oder Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Prüffristen (§ 27 Nr. 5 i.V.m. § 23 Abs. 1 VAwS)	100 bis 1.000
6.10.6	Unterlassen oder nicht rechtzeitige Durchführung der erstmaligen Prüfung einer bestehenden Anlage (§ 27 Nr. 6 i.V.m. § 28 Abs. 4 Satz 1 VAwS)	100 bis 1.000
6.10.7	Unterlassen der Anzeige einer bestehenden Anlage oder nicht rechtzeitige oder vollständige Anzeige (§ 27 Nr. 7 i.V.m. § 28 Abs. 5 VAwS)	100 bis 1.000
6.10.8	Nichteinhalten der Anforderungen oder nicht rechtzeitiges Einhalten der Anforderungen an bestehende Anlagen (§ 27 Nr. 8 i.V.m. § 28a Nr. 1 VAwS)	100 bis 2.500
6.10.9	Unterlassen oder nicht rechtzeitige Durchführung der Prüfung einer bestehenden Anlage (§ 27 Nr. 9 i.V.m. § 28a Nr. 4 VAwS)	100 bis 1.000
6.11	**<u>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</u>** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 27.9.2017 (BGBl. I S. 3465)	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße (§ 26 Abs. 2 BBodSchG): 50.000 € in Fällen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG 10.000 € in den übrigen Fällen nach § 26 Abs. 1 BBodSchG	
6.11.1	Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1, soweit sie sich auf eine Pflicht nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG bezieht (§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG)	25 bis 750
	in Fällen von geringer Bedeutung und ohne nachhaltige Auswirkungen in allen sonstigen Fällen	125 bis 50.000
6.11.2	Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung	

lfd. Nr.		Euro (€)
	nach § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 BBodSchG (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 BBodSchG)	50 bis 1.000
6.11.3	Verstoß gegen die Pflicht, die Ergebnisse von Eigenkontrollmaßnahmen mitzuteilen (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)	25 bis 500
6.12	**<u>Hamburgisches Bodenschutzgesetz (HmbBodSchG)</u>** vom 20.02.2001 (HmbGVBl. S. 27) geändert am 17.12.2013 (HmbGVBl. S. 503) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße (§ 15 Abs. 2 HmbBodSchG): 50.000 € in den Fällen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 HmbBodSchG 10.000 € in den Fällen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 HmbBodSchG	
6.12.1	Verstoß gegen die Mitteilungspflicht bei schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten sowie konkreten Umständen, die einen dahingehenden Verdacht rechtfertigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 HmbBodSchG)	25 bis 500
6.12.2	Verstoß gegen die Pflicht, Auskünfte zu erteilen oder die Pflicht, Unterlagen vorzulegen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 HmbBodSchG)	25 bis 500
6.12.3	Verstoß gegen die Pflicht, Zutritt zu Grundstücken und Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen sowie die Entnahme von Proben zu gestatten (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 HmbBodSchG)	25 bis 500
6.12.4	Zuwiderhandeln gegen die vollziehbare Anordnung der Vorlage eines Sanierungsplans oder von Eigenkontrollmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 4 Abs. 2 HmbBodSchG, 13 BBodSchG oder 15 Abs. 2 Sätze 1 und 3 oder 4 BBodSchG)	50 bis 1.000
6.12.5	Verstoß gegen die Pflicht, die Ergebnisse von Eigenkontrollmaßnahmen mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 4 Abs. 2 HmbBodSchG, 15 Abs. 3 BBodSchG)	25 bis 500
6.13	**<u>Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)</u>** vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) zuletzt geändert am 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) Ordnungswidrigkeiten gem. § 12 Abs.2	100 bis 1.000
6.14	**<u>Landeswaldgesetz</u>** vom 13.03.1978 (HmbGVBl S. 74), zu-letzt geändert 2.12.2013 (HmbGVBl. S. 484) Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße gemäß § 15: 2.500 € (in besonders schweren Fällen 10.000 €)	

lfd. Nr.		Euro (€)
6.14.1	entgegen § 6 Absatz 3 Wald oder Teile davon ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ganz oder teilweise sperrt oder einzäunt oder die Sperrung oder den Zaun nicht oder nicht rechtzeitig entfernt,	100 bis 2.500
6.14.2	entgegen § 9 den Wald in einer nicht erlaubten Weise betritt oder benutzt, insbesondere	
	a) im Wald ein Fahrrad mit Motorantrieb benutzt,	50 bis 2.500
	b) im Wald außerhalb der dafür zugelassenen Flächen reitet,	100 bis 2.500
	c) außerhalb der für diese Benutzung durch Beschilderung zur Verfügung gestellten Wege mit anderen als den in § 9 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten auch nicht mit maschinellem Antrieb ausgestatteten Fahrzeugen fährt oder Huftiere treibt,	50 bis 2.500
	d) ohne Erlaubnis des Waldbesitzers gesperrte oder eingezäunte Waldflächen und -wege oder Waldflächen und Wege, in deren Bereich Waldarbeiten durchgeführt werden, oder Saat- und Pflanzkämpe, Forstkulturen, Naturverjüngungen, Dickungen betritt oder das nach § 9 Absatz 3 eingeschränkte Betretungsrecht überschreitet,	25 bis 2.500
	e) ohne Genehmigung im Wald zeltet, Fahrzeuge und Anhänger abstellt oder Bienenstöcke aufstellt,	25 bis 2.500
6.14.3	in einem Abstand von weniger als 100 Metern von einem Wald	
	a) eine Handlung nach § 10 Absatz 1 ohne Genehmigung begeht,	50 bis 2.500
	b) entgegen § 10 Absatz 4 brennende oder glimmende Gegenstände oder Werkstoffe aus Glas wegwirft, zurücklässt oder sonst unvorsichtig mit ihnen umgeht,	25 bis 2.500
	c) ein genehmigtes offenes Feuer oder Licht, ein Feuer in einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle oder ein offenes Feuer oder Licht, das keiner Genehmigung bedarf, unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen lässt, oder Auflagen, die mit der Genehmigung verbunden sind, nicht befolgt,	50 bis 2.500
6.14.4	entgegen § 10 Absatz 3 im Walde unbefugt raucht,	25 bis 2.500
6.14.5	entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 die Ruhe und Ordnung im Walde stört,	25 bis 500
6.14.6	gefällte Stämme, aufgeschichtete Stöße von Holz sowie Markierungszeichen oder Hinweisschilder entfernt, beschädigt, verändert, umwirft oder unkenntlich macht,	25 bis 2.500

6.14.7	eine vollziehbare Auflage, die mit einer auf Grund dieses Gesetzes erteilten Genehmigung verbunden ist, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Achtung: Gilt nur, soweit die Genehmigungserteilung in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter nach Ziffer II Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung der Waldgesetze fällt.	100 bis 2.500
7.	**Wohnungsangelegenheiten und Soziales**	
7.1	Bußgeldvorschriften bzgl. geförderten Wohnraums nach dem **Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetz und dem Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetz**	
7.1.1	Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (**Hamburgisches Wohnungsbindungsgesetz– HmbWoBindG**) vom 19.02.2008 (HmbGVBl. S. 74, 81), zuletzt geändert am 21.5.2013 (HmbGVBl. S. 74, 81) Hinweis: Soweit nur einzelne Wohnräume betroffen sind, gelten die Sätze entsprechend	
7.1.1.1	entgegen § 2 i.V.m. § 18 Abs. 5 S. 1 Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz (HmbWoFG) eine Mitteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 € je Wohnung (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 1. Fall)	250 bis 1.000
7.1.1.2	Über- oder Belassen einer Sozialwohnung zum Gebrauch gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: je Wohnung 10.000 €	
7.1.1.2.1	entgegen § 3 Abs. 2 bis 5 (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 2. Fall)	500 bis 1.500
7.1.1.3	ungenehmigte Selbstbenutzung einer Sozialwohnung entgegen § 6 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HmbWoFG gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: je Wohnung 10.000 € (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 2. Fall)	V 1.500
7.1.1.4	Leerstehenlassen einer Sozialwohnung entgegen § 7 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HmbWoFG gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: je Wohnung	

lfd. Nr.		Euro (€)
	10.000 € (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 2. Fall) je nach Dauer:	V 500 bis 1.500
7.1.1.5	Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines höheren Entgeltes, als nach den §§ 8-10 HmbWoBindG zulässig ist, sofern nicht Fall des 1.4.1.6 – (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, 3. Fall)	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 15.000 €	V 380 bis 3.800
7.1.1.6	Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines wesentlich höheren Entgeltes, als nach den §§ 8-10 zulässig ist (§ 25 Abs. 3)	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
7.1.1.6.1	bei Leichtfertigkeit	400 bis 10.000
7.1.1.6.2	bei Vorsatz	600 bis 12.000
	Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit übersteigen	
7.1.1.7	ungenehmigte zweckentfremdete Nutzung einer Sozialwohnung entgegen § 6 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 7 S. 1, Nr. 3, 1. Alt. HmbWoFG (§ 25 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, 4. Fall)	
	gesetzlicher Höchstsatz je Wohnung: 50.000 €	V 10.000
7.1.1.8	ungenehmigte bauliche Veränderung einer Sozialwohnung, so dass sie für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist, entgegen § 6 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 2. Alt. HmbWoFG (§ 25 Abs. 1 Nr. und Abs. 2, 4. Fall)	
	gesetzlicher Höchstsatz je Wohnung: 50.000 €	V 10.000 bis 25.000
7.1.2	Gesetz über die Wohnraumförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg (**Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz – HmbWoFG**) vom 19.02.2008 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 21.5.2013 (HmbGVBl. S. 244)	
	Hinweis: Soweit nur einzelne Wohnräume betroffen sind, gelten die Sätze entsprechend	
7.1.2.1	entgegen § 18 Abs. 5 S. 1 eine Mitteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 € je Wohnung (§ 24 Abs. 1 S.1 Nr. 4 und S. 2, 1. Fall)	250 bis 1.000
7.1.2.2	entgegen § 16 Abs. 1 eine Wohnung zum Gebrauch	

lfd. Nr.		Euro (€)
	überlassen gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 10.000 € je Wohnung (§ 24 Abs. 1 S. 1Nr. 1 und S. 2, 2. Fall)	500 bis 1.500
7.1.2.3	ungenehmigte Selbstbenutzung einer Wohnung entgegen § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 10.000 € je Wohnung (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 1. Alt. und S. 2, 3. Fall)	V 1.500
7.1.2.4	Leerstehenlassen einer Wohnung ohne Genehmigung nach § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 10.000 € je Wohnung (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 2. Alt. und S. 2, 2. Fall) je nach Dauer	V 500 bis 1.500
7.1.2.5	Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen einer Leistung, die nach § 17 Abs. 1 unzulässig ist (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2, 2. Fall)	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	V 380 bis 3.800
7.1.2.6	ungenehmigte zweckentfremdete Nutzung einer Wohnung entgegen § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 1. Alt. (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2, 3. Fall)	
	gesetzlicher Höchstsatz je Wohnung: 50.000 €	V 10.000
7.1.2.7	ungenehmigte bauliche Änderung einer Wohnung, so dass sie für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist, entgegen § 18 Abs. 1 S. 1, Nr. 3, 2. Alt. (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2, 3. Fall)	
	gesetzlicher Höchstsatz je Wohnung: 50.000 €	V 10.000 bis 25.000
7.2	Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (**Wirtschaftsstrafgesetz 1954 – WiStG**) in der Fassung vom 03.06.1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert am 18.12.2018 (BGBl. I S. 2648)	
	gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €, gestaffelt nach verschiedenen Verstößen	
	Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines unangemessen hohen Entgeltes für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundener Nebenleistungen (§ 5 WiStG ausgenommen geförderte Wohnungen)	
	bei Leichtfertigkeit	400 bis 10.000
	bei Vorsatz	600 bis 12.000

	Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit übersteigen.	
7.3	Gesetz über den Schutz und die Erhaltung von Wohnraum (**Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz – HmbWoSchG**) vom 08.03.1982 (HmbGVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Wohnungswesens vom 23.10.18 (HmbGVBl. S. 349) Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 500.000 € (§ 15 Abs. 3); bei Fahrlässigkeit liegt der gesetzliche Höchstsatz bei 250.000 € (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG). Hinweis: Wesentlich für die Bemessung der Geldbuße ist der Umfang des Verstoßes (z.B. Größe der betroffenen Fläche, Zeitdauer) im Einzelfall. Soweit nur einzelne Wohnräume betroffen sind, gelten die folgenden Sätze entsprechend.	
7.3.1	nicht oder nicht fristgerechtes Befolgen unanfechtbarer Einzelanordnungen nach § 3 Abs. 1; § 4 Abs. 1; § 8 Abs. 2 sowie § 13a Abs. 1, ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1	2.500 bis 250.000
7.3.2	Nichtbefolgen bzw. Nichtbeachten unanfechtbarer Verlangen nach § 6 Abs. 4 und 5, ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 je Wohneinheit	2.000 bis 10.000
7.3.3	Überlassung von Wohnungen entgegen § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 1 oder 2, ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 je Wohnraum bzw. Wohnung	1.000 bis 10.000
7.3.4	Verwendung oder Überlassung von Wohnraum (ausgenommen geförderte Wohnungen) für andere als Wohnzwecke entgegen § 9 Abs. 2, ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 je Wohnraum bzw. Wohnung; in Fällen des Versuchs soll die Geldbuße höchstens drei Viertel des Höchstsatzes betragen.	5.000 bis 50.000
7.3.5	fehlende Abwendung einer Zweckentfremdung (ausgenommen geförderte Wohnungen) entgegen § 9 Abs. 3, ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 1 Nr. 5 je Wohnraum bzw. Wohnung	1.000 bis 50.000
7.3.6	Nicht oder nicht vollständige Erfüllung von Auflagen einer Genehmigung (ausgenommen geförderte Wohnungen) entgegen § 11 Abs. 1, ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 1 Nr. 6	1.000 bis 50.000
7.3.7	Verweigerung von Auskünften und Unterlagen oder unrichtige oder unvollständige Abgabe oder Vorlage	

lfd. Nr.		Euro (€)
	von Auskünften oder Unterlagen nach § 13 Abs. 1 oder 5, ordnungswidrig gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7	1.000 bis 15.000
7.3.8	Nicht oder nicht rechtzeitiges Vornehmen einer Anzeige nach § 13 Abs. 2 oder nicht oder nicht rechtzeitige Mitteilung der vorgeschriebenen Angaben oder nicht oder nicht rechtzeitige Erbringung der vorgeschriebenen Nachweise (ausgenommen geförderte Wohnungen), ordnungswidrig gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 8	1.000 bis 10.000
7.3.9	Nicht, nicht richtige oder nicht vollständige Angabe einer Wohnraumschutznummer oder Angabe einer ungültigen, falschen oder gefälschten Wohnraumschutznummer entgegen § 13 Abs. 6 S. 3 auch in Verbindung mit § 13 Abs. 8 oder 9, ordnungswidrig gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 9	500 bis 15.000
7.3.10	Angebot oder Werbung bezüglich der Überlassung von Wohnraum (ausgenommen geförderte Wohnungen) an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs ohne die erforderliche Genehmigung für die zweckfremde Verwendung des Wohnraums gemäß § 9 Abs. 2, ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Nr. 1	1.000 bis 10.000
7.3.11	Verbreitung oder Ermöglichen der Verbreitung von Angebot und Werbung im Sinne der Nr. 7.3.10, ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Nr. 2	1.000 bis 15.000
7.3.12	Ermöglichen oder daran mitwirken, Angebote oder Werbung ohne Wohnraumschutznummer zu veröffentlichen entgegen § 13 Abs. 10 oder Nichtnachkommen der Entfernungspflicht nach § 13 Abs. 4 oder § 13 Abs. 1 Satz 5, ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3	1.000 bis 15.000
7.4	**<u>Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)</u>** vom 5.12.2006 (BGBl. I S. 2748) zuletzt geändert am 20.11.19 (BGBl. I S. 1628) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße (§ 14 Abs. 2): 2.000 €	
7.4.1	entgegen § 9 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigen	5 bis 2.000
7.4.2	entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen	5 bis 2.000
7.4.3	entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen	5 bis 2.000
7.4.4	entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen	5 bis 2.000
7.5	**Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** i.d.F. vom 7.12.10 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert am 8.7.19 (BGBl. I S. 1048) gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 €	
7.5.1	entgegen § 60 Abs. 1 SGB I, jeweils auch i.V.m. § 47 Abs. 4 die dort bezeichneten Tatsachen auf Verlangen nicht angeben oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilen oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegen	50 bis 1.000
7.5.2	entgegen § 47 Abs. 2, 5 oder 6 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder eine Urkunde nicht rechtzeitig vorlegen	50 bis 1.000
7.5.3	entgegen § 47 Abs. 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichten	50 bis 1.000
7.5.4	einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 zuwider- handeln, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist	50 bis 1.000
7.6	**Wohngeldgesetz (WoGG)** vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert am 30.11.19 (BGBl. I S. 1877) entgegen § 23 Abs. 1 bis 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geben oder entgegen § 27 Abs. 3 S. 1, auch i.V.m. Abs. 4, oder § 28 Abs. 1 S. 2 o- der Abs. 4 S. 1 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Wohngeldanspruch erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilen (Verstöße ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2). Die Fachamtsleitungen sollen der Sachbearbeitung in Abstimmung mit der für das Wohngeldgesetz zuständigen Fachbehörde einen bereichsspezifischen Bußgeldkatalog mit näheren Regelungen und Differenzierungen als Arbeitshilfe zur Verfügung stellen. Eine entsprechende Arbeitshilfe geht diesem Bußgeldkatalog vor.	20 bis 1.000
7.7	Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen	

lfd. Nr.		Euro (€)
	(Unterhaltsvorschussgesetz – UhVorschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.7.2007 (BGBl. I S. 1446) in der geltenden Fassung vom 14.8.2017 (BGBl. I S. 3122)	
7.7.1	Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, durch den Elternteil, bei dem das Kind lebt oder durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes (§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 UhVorschG)	25 bis 1.000
7.7.2	Verletzung der Pflicht, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des UVG erforderlich sind, durch den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 UhVorschG)	25 bis 1.000
7.7.3	Verletzung der Pflicht, auf Verlangen Auskünfte über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst durch den Arbeitgeber des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, zu erteilen, die zur Durchführung des UVG erforderlich sind (§ 6 Abs. 2 i.V.m § 10 Abs. 1 Nr. 2 UhVorschG)	25 bis 2.000